

Schneider-Zeitung

Erscheint alle 14 Tage Samstags.
Abonnementpreis pro Quartal 1 M.
ohne Postgebühren.
Abonnement-Bestellungen nimmt jede
Postanstalt entgegen.
Bei Zusendung unter Kreuzband 1.30 M.
Verbandsmitglieder erhalten das Organ
gratis.

Organ
des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen
und verwandter Berufe Deutschlands.

Herausgegeben vom Zentralvorstande.

Geschäftsstelle Köln a. Rhein, Palmstraße 14. — Telefon B 1547.

Redaktion und Expedition Köln a. Rh.,
Palmstraße 14.
Bestellungen für direkte Zusendung,
Anzeigen etc. sind an die Geschäftsstelle
zu richten.
Redaktionschluss:
Montag-Mittag.

Nr. 18.

Köln, den 7. September 1912.

9. Jahrgang.

Inhalt: Recht und Pflicht im Tarifvertrag. — Können die christlichen Arbeiter für die Errichtung von Landrentenkassen eintreten. — Der Reichstafelvertrag. — Aus der Reichsversicherungsordnung. — Zur Gefekenausschusswahl in Köln. — Verbandsnachrichten. — Aus den Jahrestellen: Breslau, Dierdenhofen, Marienwerder, Hindenburg: Bestrafte Terrorismus. Der Arbeitsmarkt. Evangelische Arbeiterbewegung und christliche Gewerkschaften. — Familienrat: Die hygienisch-wissenschaftlichen Prinzipien bei Anfertigung der Kleider. — Abschlüsse. — Arbeitsnachweise. — Internum.

Recht und Pflicht im Tarifvertrag.

II.

III. Da die Organisationen Partei des Tarifvertrages sind, so haften sie auch für Tarifbruch. Letzterer kann aber nicht von den Mitgliedern begangen werden, eben weil sie nicht Vertragspartei sind. Wenn also die Arbeiter einer Firma gegen den Willen ihrer Organisation in den Unfrieden treten, so ist das kein Tarifvertragsbruch, sondern höchstens eine Verletzung des Arbeitsvertrages durch die einzelnen Arbeiter und daneben eine Verletzung der Verbandspflichten. Die Organisation hat aber in solchen Fällen die Pflicht, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens hinzuwirken. Tut sie das nicht, fördert sie gar noch (etwa durch Zahlung von Unterstützungen) den Streit, so ist sie, weil vertragsbrüchig namentlich haftbar für den durch ihr Verhalten dem Vertragsgegner entstandenen Schaden. So die Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Januar 1910. Zu beachten ist aber, daß zur Begründung der Schadenersatzpflicht ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Vertragsverletzung auf der einen und dem Schaden auf der anderen Seite vorhanden sein muß. Dies ist nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Köln vom 23. März 1910 (siehe Urteil des Reichsgerichts vom 23. Oktober 1911 im „Zentralblatt“ der christlichen Gewerkschaften 1912, 4, 57) dann nicht der Fall wenn anzunehmen ist, daß die Arbeiter „den Unfrieden auch dann durchgeführt hätten, wenn die Organisation ihn nicht genehmigt und den auswärtigen Arbeitern mit Geldunterstützungen nicht zu Hilfe gekommen wäre“.

Natürlich kann die Organisation dem Vertragsgegner ein dem Sinne des Tarifvertrages entsprechendes Verhalten ihrer Mitglieder garantieren. In diesem Falle haftet sie für jedes tarifwidrige Verhalten ihrer Mitglieder, auch wenn sie selbst keinerlei Schuld daran trifft. Durch die Tatsache des Abschlusses allein übernimmt sie aber eine derartige Garantie nicht. „Grundätzlich übernehmen bei den Tarifverträgen die vertragsschließenden Berufsvereine oder sonstigen Verbände nicht einmal eine Garantie dafür, daß ihre Angehörigen tarifmäßige Dienstverträge schließen, und noch weniger, daß sie sie innehalten. Vielmehr ist meist nur anzunehmen, daß sie lediglich die Verpflichtung eingehen, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dafür zu wirken, daß ihre Angehörigen keine anderen als tarifmäßige Dienstverträge schließen. Dagegen wollen sie eine Pflicht für die Einhaltung tarifmäßig abgeschlossener Dienstverträge regelmäßig nicht eingehen. Daß im einzelnen Falle aus dem abgeschlossenen Tarifvertrage auch andere Folgen abgeleitet werden können, ist ebenso selbstverständlich, wie daß dieser eine ausdrückliche Festlegung der Haftung des Verbandes auch für die die Einhaltung der Dienstverträge seiner Mitglieder und folgerweise für den durch deren Vertragsbruch entstandenen Schaden enthalten kann.“ (Urteil des Reichsgerichts vom 18. Okt. 1911 a. a. O.)

Außer dem Verbands selbst haften aber auch noch diejenigen, die für ihn den Tarifvertrag abgeschlossen haben, persönlich. Die Arbeiterverbände sind nämlich, wie schon erwähnt, nichtrechtsfähige Vereine. Nach § 54 BGB. haften aber aus einem Rechtsgeschäfte, das im Namen eines solchen Vereins einem dritten gegenüber vorgenommen wird, der Handelnde

persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

Nach demselben § 54 BGB. finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft, §§ 705 ff. BGB., Anwendung. Dem Gesellschaftsgläubiger haftet aber das Vermögen jedes Gesellschafters, nicht nur sein Anteil am Gesellschaftsvermögen. Demnach wäre an sich auch das Vermögen der Mitglieder der Arbeiterorganisation durch einen Tarifvertragsbruch dem Vertragsgegner verhaftet.

§ 54 BGB. wie auch die einschlägigen Paragraphen über den Gesellschaftsvertrag enthalten aber nicht zwingendes Recht; d. h. sie können durch gegenteilige und vertragliche Bestimmung außer Kraft gesetzt werden. Diese Bestimmung kann in der Satzung des Vereins zum Ausdruck gebracht werden. Der schon oben erwähnte Kommentar, herausgegeben von Reichsgerichtsräten, vertritt sogar die durch Entscheidungen des Reichsgerichts unterstützte Ansicht, daß bei einem Verein mit wechselnden Mitgliederständen und festen Beiträgen eine solche Beschränkung im allgemeinen als stillschweigend gewollt dann anzunehmen sei, wenn der dritte, der ein Geschäft mit dem Verein abschließt, nur aus irgend einem Grunde wisse, daß sein Vertragsgegner ein solcher nichtrechtsfähiger Verein sei. Das ist aber in der Regel der Fall. Folglich haften die Mitglieder der Organisation nur mit ihrem Gesellschaftsanteil.

Dagegen besteht die Haftung der im Namen des Vereins Handelnden solange und insoweit, als sie nicht ausdrücklich weggehoben ist. Es sind keine Verträge bekannt, die eine diesbezügliche Einschränkung der Haftung der Unterzeichner enthalten. Sie haften also im Falle eines Vertragsbruchs mit ihrem gesamten Vermögen. In den durch das Reichsgerichts-Urteil vom 20. Januar 1910 endgültig entschiedenen Prozeß zwischen dem Arbeiterschutzbund der Holzindustrie in Hamburg und der Zählstelle Hamburg des deutschen Holzarbeiterverbandes ist denn auch der Unterzeichner des dem Prozeße zugrunde liegenden Tarifvertrages, Neumann, mitverurteilt worden, eben weil der Vertrag keine keine Haftung ausschließende Klausel enthielt. (Vgl. Urteil des RG. vom 20. Januar 1910 a. a. O.)

IV. Bei der Frage, ob der Tarifvertrag abgedungen werden kann, handelt es sich nicht darum, ob die Parteien des Tarifvertrages diesen durch Vereinbarung abändern oder aufheben können. Das liegt selbstverständlich in ihrer Macht. Die Frage geht vielmehr dahin, ob nach den bestehenden Gesetzesvorschriften die Bestimmungen des Tarifvertrages über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch anderweitige Vereinbarungen zwischen dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer außer Kraft gesetzt werden können. Diese Möglichkeit ist früher in der Literatur verneint worden und wird auch heute noch vereinzelt in der Rechtsprechung verneint. Die herrschende Meinung geht aber sowohl in Literatur wie in Judikatur dahin, daß der Tarifvertrag durch den Arbeitsvertrag abgedungen werden kann. Von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten haben sich beispielsweise für die Abdingbarkeit erklärt: Schiedsgericht der Bauinnung zu Langzig (Urteil vom 10. September 1906 in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 12. Jahrg. 1907, Nr. 5, S. 114).

Gewerbe- und Kaufmannsgericht Berlin (Urteil vom 10. Dezember 1908 und 7. Juli 1909 in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 14. Jahrg. 1909, Nr. 6, S. 240; 15. Jahrg. 1910, Nr. 2, S. 36). In diesem besonders intentionellen Urteil, das auch die die Frage betreffende Literatur anführt, heißt es:

„Wenn Fernburg in seinem „Deutschen Privatrecht“ verlangt, daß die Tarifverträge nicht durch Einzelverträge abgeändert werden dürfen, so bedeutet das nicht die Unabdingbarkeit, welche ausspricht, daß Tarifverträge durch Einzelverträge nicht abgeändert werden können.“

Gewerbe- und Kaufmannsgericht (Urteil vom 11. Dezember 1908, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 14. Jahrg. 1909, Nr. 7, S. 261, Vorsitzender Amtsrichter Boyen):

„Der Hauptzweck der Tarifverträge kann nach geltendem Recht nur der sein, daß die Vertragsparteien, d. h. die Korporation der Arbeitgeber und der Unternehmer bzw. ihrer Vorstände, rechtlich verpflichtet werden sollen, ihrerseits mit allen zulässigen Mitteln dahin zu wirken, daß auch die Mitglieder der Korporationen die im Tarifvertrag festgelegten Arbeitsbedingungen in den von ihnen eingegangenen Arbeitsverhältnissen als gültig anerkennen. Tun die Korporationen bzw. ihre Vorstände das nicht, oder veranlassen sie selbst sogar die Nichtbefolgung der tarifvertraglichen Bestimmungen, so machen sie sich des Tarifbruchs schuldig.“

„Der eigentliche juristische Grund aber, welcher es unmöglich macht, die Einzelarbeitsverträge, welche gegen Tarifvertragsbestimmungen verfaßt, als ungültig anzusehen, ist der, daß es im geltenden Recht keine einzige Gesetzesbestimmung gibt, mit welcher man solche Ungültigkeit begründen könnte.“ „Nach dem geltenden Recht ist die Festlegung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. In den Reichsgesetzen sind bisher Bestimmungen, welche die Vertragsfreiheit der Einzelnen zugunsten der Tarifverträge einschränken, nicht enthalten.“

Gewerbe- und Kaufmannsgericht (Urteil vom 26. August 1908, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1909, 14, 10, 337):

„Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht steht prinzipiell auf dem Standpunkt, daß die in einem Tarifvertrage niedergelegten Mindestlohnhöhe, sofern die Mehrzahl der dem Geltungsbereich des Vertrages angehörigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich demselben unterworfen haben, als ortsübliche zu gelten haben auch für den Unternehmer, der dem Tarifvertrage nicht beigetreten ist, es sei denn, daß eine besondere Vereinbarung vorliegt.“

Eine solche Vereinbarung ist darin zu erblicken, wenn der Arbeitnehmer trotz Kenntnis des Tarifvertrages einen geringeren Lohn ohne Widerspruch stillschweigend hinnimmt.

Gewerbe- und Kaufmannsgericht (Urteil vom 20. Dezember 1910, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1911, 16, 8, 341):

Tritt während eines Dienstverhältnisses ein Tarifvertrag in Kraft, der höhere Entlohnung vorsieht, nimmt aber der Dienstverpflichtete den bisherigen Lohn widerspruchslos hin, so liegt darin die Vereinbarung, daß es zwischen Dienstverpflichteten und Dienstherrn bei dem (alten) Dienstvertrag bleiben soll.“

Tagegen haben die Unabdingbarkeit des Tarifvertrages u. a. vertreten: Gewerbe- und Kaufmannsgericht (Urteil vom 23. September 1908, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1909, 14, 3, 174):

„Das Gericht vertritt den in der Literatur mehr und mehr zur Anerkennung kommenden, zuerst von Lotmar vorgetragenen Standpunkt, daß sowohl der kollektive Tarifvertrag, bei dem die Mehrheit, die den Vertrag auf Seite der Arbeiter schließt, nicht organisiert und nur zum Zwecke des Vertragsabschlusses zusammengetreten ist, wie auch der korporative Tarifvertrag, bei dem die Arbeitnehmer, wie im vorliegenden Falle, eine Organisation bilden, die einen rechtsfähigen oder nichtrechtsfähigen Verein bildet, nicht durch Individualverträge abgeändert werden können. Die entgegengetretene Ansicht würde dazu führen, daß es der Arbeitgeber völlig in der Hand hätte, die ihm unangenehmen Bestimmungen eines Tarifvertrages durch eine Anzahl Individualverträge mit den einzelnen Arbeitern aufzuheben, und den Tarifvertrag dadurch zu entwerten. Dies würde aber gänzlich dem Wesen und Zweck der Tarifverträge widersprechen, die dazu dienen, die Stellung der Arbeiter als Vertragspartei zu verbessern, sowie durch Festlegung der Arbeitsbedingungen für einen längeren Zeitraum eine Verminderung der Lohnkämpfe und damit eine Sicherung des Wirtschaftslebens herbeizuführen.“

Einen unklaren Standpunkt nimmt das Gewerbe-gericht Köln ein in den Urteilen vom 22. Dezember 1910 und 7. März 1911 („Gewerbe- und Kaufmanns-gericht“ 1912, 17, 2. 303f.). Im ersten Falle klagte ein Anstreichergehilfe die Differenz zwischen dem gezahlten Stundenlohn von 55 Pf. und dem tarifmäßigen Stundenlohn von 59 Pf. ein unter der unbefristeten Behauptung, daß er unter Protest gegen die von der Klagerin vorgenommene Lohnsüßung und unter Hinweis auf den Tarifvertrag, durch den alle Arbeitsordnungen und sonstigen Sondervereinbarungen ungültig seien, die den Bestimmungen des Vertrages zuwiderlaufen, weitergearbeitet habe.

Die Beklagte ist verurteilt worden. Ihrer An- nahme, heißt es in den Gründen, mit den einzelnen Anstreichern andere Löhne vereinbaren zu können, als im Tarifvertrage festgelegt seien, könne nicht beige- treten werden. Durch den Tarifvertrag hätten sich beide Teile gebunden, auf die Dauer von drei Jahren keine Sonderabreden zu treffen. Von dieser Verein- barung könnte die Beklagte nicht einseitig zurücktreten. Die Bestimmung über die Sondervereinbarungen habe man deshalb getroffen, damit die Beklagte im Winter keine Lohnminderung vornehmen sollte, während der Verband bis 15. Februar 1913 im Sommer keine Er- höhung der Lohnsätze verlangen könne. Die einseitige Lohnminderung seitens der Beklagten sei daher un- zulässig.

Tanach scheint das Gewerbegericht in Köln den Standpunkt der Unabdingbarkeit zu vertreten.

Dem Urteil vom 7. März lag insofern ein anderer Tatbestand zugrunde, als hier der Kläger der Beklag- ten erklärt hatte, er sei mit einem Stundenlohn von 55 Pf. zufrieden. Die Klage ist diesmal abgewiesen worden. Weil der Kläger sich mit der Beklagten dahin geeinigt habe, unter Tarif arbeiten zu wollen, und weil auch die Arbeiterverbände, obgleich sie von der Lohn- minderung gemüht hätten, nicht eingegriffen seien, so hätte die Beklagte nach Treu und Glauben voraus- setzen müssen, daß der Kläger zu dem Stundenlohn von 55 Pf. weiterarbeiten wolle, denn es verstohe gegen Treu und Glauben, daß die einzelnen Arbeiter, die monatlang unter Tarifpreis arbeiten und zu ihre tariftreuen Kollegen jähzähigen, nach Lösung des Ar- beitsverhältnisses die unter Tarif gezahlten Beträge einlangen wollen.

Unabdingbarkeit oder nicht! Weil gesagt ist, die Verbände seien trotz Kenntnis nicht mit Widerspruch gegen die Lohnminderung eingegriffen, kann man annehmen, das Gericht erblicke darin ein Ueberein- kommen mit der Beklagten auf Aenderung des Tarif- vertrages. Dann aber bedürfte das Urteil nicht mehr am Schluß der unrichtigen Begründung mit Treu und Glauben.

Zur Erhöhung der Unklarheit trägt übrigens bei, daß in dem Urteil der Tarifvertrag Arbeitsvertrag genannt wird, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß ersterer unter dem unrichtigen Namen „Lohn- und Arbeitsvertrag“ zustande gekommen ist. Das Gericht hätte aber auf daran getan, im Urteil die weniger mißverständliche Bezeichnung „Tarifvertrag“ zu gebrauchen.

Gewerbegerichtsdirektor Kremer (München) ver- tritt nicht direkt die Unabdingbarkeit des Tarifver- trages. Er ist aber der Ansicht, daß tarifwidrige Ar- beitsverträge wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig seien und kommt so praktisch zu demselben Resultat wie die Vertreter der Theorien von der Un- abdingbarkeit. (Bgl. Kremers Aufsatz: „Zur volks- wirtschaftlichen und rechtlichen Bedeutung der Tarif- verträge“ in Scufferts Blätter für Rechtsanwendung Band 72, S. 177-201 und 222-208.)

Wie aber Gewerberichter Dr. Gehler (München) in „Verhandlungen des deutschen Juristentages“ Bd. V, S. 81 (siehe „Gewerbe- und Kaufmanns- gericht“ 1909, 14, 6, 240-41) befristet, hat das Gewer- begericht München mit der Unabdingbarkeit keine guten Erfahrungen gehabt und läßt deshalb einen Verzicht auf die Bestimmungen des Tarifvertrages zu.

Nichtig ist die Ansicht, daß der Tarifvertrag ab- dingbar ist, daß also die Parteien des Arbeitsvertrages rechtsgültig andere als im Tarifvertrage normierte Lohn- und Arbeitsbedingungen vereinbaren können. Die oben erwähnten Gründe des Gewerbegerichts Hamburg sind durchaus zutreffend. Mit der Ab- dingbarkeit des Tarifvertrages ist keine Abbedingung aber noch nicht für erlaubt erklärt. Vettere verstoht entweder gegen den Tarifvertrag oder gegen die Ver- bandspflichten. Weil man dies nicht bedenkt und doch sieht, daß die Abbedingung etwas Unrechtes ist, wird vielfach überpaunterweise die Abdingbarkeit ge- fordert.

V. Der Tarifvertrag vermag, wie jeder andere Vertrag, selbstverständlich nur die an ihm beteiligten Personen zu binden. Es wird ihm aber die Tendenz zugesprochen, alle Arbeitsverhältnisse des Gewerbes, also auch der Nichtorganisierten und der Angehörigen der nicht an seinem Abschluß beteiligten Personen- kreise, zu beherrschen. Inwiefern wird diese nach bestehenden Gesetzen verwirklicht? Zweifellos vermag der Tarifvertrag nur die Par- teien zu binden. Wenn ein nichtorganisierter Arbeiter

mit einem auch nicht durch einen Verband am Tarif- vertrage beteiligten Arbeitgeber einen Tarifvertrag abschließt, so hat der Tarifvertrag direkt nichts damit zu tun. Etwas anderes ist es schon, wenn der Arbeit- geber, aber nicht der Arbeiter am Vertrage beteiligt ist. In diesem Falle kann er verpflichtet sein, den Nicht- oder Andersorganisierten unter Tarifvertrags- bedingungen anzustellen, wenn nämlich eine solche Verpflichtung als gewollt aus dem Vertrage hervor- geht. Das ist aber eine Auslegungssache und somit nicht allgemein gültig zu entscheiden. Die Gewerbe- gerichte haben bisher noch nicht in diesem Sinne ent- schieden. Sie sprechen dem Tarifvertrage eine Ein- wirkung auf die hier in Frage stehenden Verhältnisse nur insofern zu, als sie die im Tarifvertrage verein- barten Lohn- und Arbeitsbedingungen als die orts- üblichen ansehen, falls die Mehrzahl der Arbeitsver- hältnisse seines Reiches ihm direkt unterliegt. So (Gewerbegericht Frankfurt a. M. Urteil vom 2. Mai 1901) in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 6. Jahrg. 1901, Nr. 10, 2. 306; Gewerbegericht Charlottenburg (Urteil vom 1. August 1902 in „Gewerbe- und Kauf- mannsgericht“, 8. Jahrg. 1903, Nr. 1, S. 6); Gewerbe- gericht Würzburg (Urteil vom 2. Mai 1905 in „Gewer- be- und Kaufmannsgericht“, 10. Jahrg. 1905, Nr. 12, S. 355); Gewerbegericht Eilen (Urteil vom 28. St. 1908 in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 15. Jahrg. 1910, Nr. 4, S. 88); Gewerbegericht Cuedin- burg (Urteil vom 13. Oktober 1910 in „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“, 16. Jahrg. 1911, Nr. 7, S. 314).

Taf aber der Abschluß des Tarifvertrages an sich nicht schon die in ihm enthaltene Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zur ortsüblichen macht, betonen die Gewerbegerichte Mannheim (Urteil vom 17. August 1906 in „Gewerbe- und Kaufmanns- gericht“, 12. Jahrg. 1907, Nr. 7, S. 156), das Schieds- gericht der Bauinnung für Danzig (Urteil vom 19. September 1906 in „Gewerbe- und Kaufmanns- gericht“, 12. Jahrg. 1907, Nr. 3, S. 68) und das Gewer- begericht Eisen (a. a. O.). Zudem muß danach die Mehrzahl der Arbeitsverhältnisse in dem betreffenden Gewerbe dem Tarifvertrage direkt unterliegen. Erst dann gelten seine Lohn- und Arbeitsbedingungen als ortsüblich.

So ist nunmehr noch das Verhältnis von Tarif- vertrag und Arbeitsordnung zu erörtern. In der Lite- ratur ist hier und da die Ansicht vertreten worden, der Tarifvertrag gehe der Arbeitsordnung vor. Weitaus die Mehrzahl der Schriftsteller vertritt aber den Standpunkt, daß die Arbeitsordnung durch den Tarif- vertrag nicht abgeändert werde, weil ihr durch die § 134a, 134c d. G. O. eine besondere Kraft von Gesetz insofern beigelegt sei, als ihr Inhalt, soweit er den Gesetz nicht zuwiderlaufe, für die Arbeitgeber und Arbeiter rechtsverbindlich ist, und Abänderungen ihres Inhalts nur auf den Erlaß von Nachträgen oder in der Weise erfolgen können, daß an Stelle der bestehenden eine neue Arbeitsordnung erlassen wird.

Tiefer zweiten Ansicht ist das Kreisgewerbegericht Moers (Urteil vom 19. April 1906, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1906, 11, 9, 284) beigetreten. Obgleich in dem § 11 des betreffenden Tarifvertrages vereinbart war: „Arbeitsordnungen, welche gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstoßen, sind in allen abweichenden Bestimmungen ungültig“, und ob- gleich das Gericht gelehrt, daß die Kläger wohl des Glaubens sein konnten, daß in dem Betriebe der Be- klagten die als Mitglied des kontrahierenden Arbeit- geberverbandes dem Tarifvertrag nicht nur akzeptiert halte, sondern auch selbst in dem vereinbarten Ein- gungssamt vertreten war, die Bestimmungen dieses Vertrages uneingeschränkt gelten würden, so hat es doch wegen der oben genannten Bestimmungen der Gewerbeordnung die Klage auf Entschädigung wegen fundigungsloser Entlohnung abgewiesen. In dem Tarifvertrage war die Bestimmung enthalten: „In den ersten sechs Tagen nach Arbeitsantritt (Probearbeit) kann das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber wie vom Arbeiter jederzeit ohne Kündigung sofort gelöst werden. Nach Beendigung dieser Zeit beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist eine Woche.“ In der Arbeitsord- nung der Beklagten, die vor dem Abschluß des Tarif- vertrages vorläufig erlassen worden war, hieß es: „Kündigungen finden beiderseits nicht statt.“

In Gegeniaz hierzu hat das Gewerbegericht Rathenow (Urteil vom 6. Oktober 1908, „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ 1909, 14, 6, 244) entschieden. „Nichtig ist, daß an sich Bestimmungen einer Arbeits- ordnung, die den Bestimmungen des Tarifvertrages widerstehen, gültig sind und den Bestimmungen des Tarifvertrages nach § 134c der Gewerbeordnung vor- geben. Im vorliegenden Falle steht das Gewerbe- gericht jedoch auf dem Standpunkte, daß der Arbeits- vertrag zwischen den Parteien auf Grund des Tarif- vertrages und nicht auf Grund der Arbeitsordnung zustande gekommen ist. Beide Parteien sind am Ab- schluß des Tarifvertrages beteiligt gewesen, die Be- klagte direkt und der Kläger indirekt infolge seiner Zugehörigkeit zum Arbeitnehmerverbande. Das Ge- richt glaubt zunächst dem Kläger, daß er den Arbeits- vertrag auf Grund des Tarifvertrages hat abschließen wollen.“ Aus bestimmten Gründen wird dann geschlossen, daß auch die Beklagte den Arbeitsvertrag gemäß dem Tarifvertrag habe abschließen wollen. Im ersteren Falle war fristlose Kündigung verein-

bart. Auf diese stützte sich der Kläger. Das Gericht hat ihm recht gegeben. Diese Begründung ist im Hinblick auf die §§ 134a ff. über die Arbeitsordnung nicht unbedeutlich, denn danach soll doch die Arbeits- ordnung gerade ein Erlaß für bestehende Vereinbar- ungen des Arbeitsvertrages sein.

Können die christlichen Arbeiter für die Errichtung von Landkrankenstellen eintreten?

Bekanntlich verschwanden ab 1. Januar 1914 die bisherigen Gemeindefrankenkassen. Durch die neue Reichsversicherungsgesetzgebung werden von diesem Zeit- punkte ab ungefähr 7 Millionen Neuversicherte in die Krankenversicherung einbezogen. Es sind dies haupt- sächlich land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, die im Haus- und Wandergewerbe Beschäftigten und die Diensthöten. Für diese Neuversicherten soll die Er- richtung von sogenannten Landkrankenstellen, welche die R.-V.-G. in gewissen Fällen vorseht, in Frage kommen. Sie können im Bezirke eines jeden Ver- sicherungsamtes neben den allgemeinen Ortskranken- kassen errichtet werden, wenn nicht die Landeszentral- behörde diese Kassen ablehnt oder das Versiche- rungsamt ein Bedürfnis dafür anerkennt. Die Bundesstaaten Sachsen, Baden, Württemberg, sowie auch Elsaß-Lothringen lehnen fast gänzlich durch ihre Ausführungsbestimmungen die Zulassung von Land- krankenkassen, und zwar von vornherein, ab.

Die zuständigen preussischen Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft, Forsten und Domänen allerdings betonen in einem jüngst heraus- gegebenen Erlasse an die nachgeordneten Behörden, daß die Einführung von Landkrankenstellen überall dort erfolgen soll, wo die Eigenart der Verhältnisse es rätlich erscheinen läßt. Die Landkrankenstellen sollen den Neuversicherten die Gewähr bieten, daß sie nicht von ihren städtischen Kollegen in den Orts- krankenkassen mit ihrem Einfluß zurückgedrängt wer- den. Ferner ist die preussische Regierung sehr dar- um besorgt, daß die Neuversicherten nicht reiß für die Selbstverwaltung ihrer Kasse sind. Und drittens will man die sozialdemokratische Wahlagitation aus diesen Bevölkerungsklassen fernhalten. Aus dem Grunde ist den Versicherten in den Landkrankenstellen das Wahlrecht zum Krankentassenauschuß und Vor- stand nicht gegeben. Dieses wird vielmehr von den Vertretungen der Gemeindeverbände ausgeübt. Das ist zweifellos ein erheblicher Mangel. Es ist eine erwiesene Tatsache, daß in der Regel die Kassen mit Selbstverwaltung ganz naturgemäß das größte Inter- esse der Beteiligten erwecken und damit auch ihren gesunden Ausbau und Fortschritt garantieren. Die R.-V.-G. behandelt aber auch in punkto Leistungen die Landkrankenstellen gegenüber den Ortskrankenstellen unterschiedlich. Die Leistungen sind geringer und können sogar unter die Regelleistungen herabgesetzt werden. Wenn sie trotzdem leistungsfähig werden, sollen die Gemeinden mit Beihilfen beizutragen. Ohne Zweifel rechnen die Gesetzgeber mit solchen Ökono- mialitäten, weil in manchen Landstellen der Personen- kreis ein zu kleiner werden wird, da ja die schon vielfach jetzt in den Ortsstellen versicherten obenge- nannten Arbeiterkategorien laut Ortsstatut versichert sind, sich dann der Landstelle nicht anzuschließen brauchen und dieses auch natürlich nicht tun werden. Ferner stellen die Hausgewerbetreibenden und Dienst- boten keineswegs die guten Willen dar, die man hier und da annimmt, das Ungelehrte könnte nach- gewiesen werden. Zu erwarten sind in den Fällen, wo beide Kassenarten nebeneinander eingeführt werden, auch die Grenzstreitigkeiten über die Zugehörigkeit der einzelnen Arbeiterkategorien z. B. ob „gewerbliche Diensthöten“ oder nicht usw. Wenn man nun noch inbetracht zieht, daß durch die Errichtung von zweier- lei Kassen ganz naturgemäß auch die Verwaltungskosten sich steigern, die doch eigentlich besser für die Versicherten verwendet werden könnten, so erscheinen vom verwaltungstechnischen, finanziellen und moralisch- rechtlichen Standpunkte aus betrachtet bei den Land- krankenkassen der Nachteile so viele, daß die Einfüh- rungsbegründung der preussischen Minister als nicht stichhaltig erscheint. Der Einwand, daß die Neuver- sicherten nicht eine genügende Vertretung bekommen, ist doch hinsichtlich, da ja das Proporzionalwahlssystem bei allen aus der R.-V.-G. resultierenden Wahlen vorgelesen ist. Sozialistische Strömungen aber hält man auf die Dauer nicht dadurch von den Neuver- sicherten ab, daß man ihnen Rechte vorenthält, die ihre Standesgenossen aus anderen Berufen bereits besitzen. Genau das Gegenteil könnte eventuell bei den Neuversicherten ausgelöst werden, wenn es ihnen eines Tages bewußt wird, oder von den Sozialdemo- kraten zum Bewußtsein gebracht wird, daß sie auf dem Gebiete des Krankentassenwesens gemäßigteren minderen Rechte sind. Darum erscheint es viel richtiger und zweckmäßiger, überall dort, wo bereits Ortskrankenstellen bestehen, oder wo irgendwelche In- dustriebevölkerung mit in Frage kommt, auf die Er- richtung von Landkrankenstellen zu verzichten. Damit kommen wir auch dem Wichte der R.-V.-G. entgegen, indem die angeforderte Zentralisation dadurch gefördert wird.

Der Reichsarbeitsvertrag.

Protokoll

der Beratungen zwecks Abschluß eines Reichsarbeitsvertrages für das Schneidergewerbe in Erfurt am 15. Juli 1912.

III.

Die Herren haben uns 1907, als wir zuerst über den Generalvertrag gesprochen haben, ausdrücklich gesagt, das Schiedsgericht soll nur dazu dienen, sobald man sich am Ende nicht einigen kann, die streitigen Punkte zu schlichten, bevor Streit und Auspöcherung eintritt, zu verhindern, die am Ende freitrag gebildeten Punkte auszugleichen. Nun ist aber in den letzten fünf Jahren etwas ganz anderes daraus geworden, von Jahr zu Jahr ist die Zahl der streitigen Punkte eine größere geworden, ja sie sind mit Tausenden, in den ja alle Positionen richtig waren, vor die Hauptvorstände gekommen. Was hat die Opposition gegen den Tarifvertrag von Jahr zu Jahr neue Forderungen gegeben. Man behauptet heute tagtäglich in unseren Kreisen, der Hauptvorstand des „Abow“ hat es verhindert, daß die örtlichen Tarifverhandlungen ihren Fortgang genommen haben, der wollte die ganzen Sachen den Vorständen unterbreiten, der wollte nicht nur prittige Punkte schlichten, sondern er will die ganze Sache in der Hand haben. Das ist ja sonderbar. Wegen der zentralen Form unserer Organisation hatten wir ja viel größere Machtmittel, aber das Tarifbureau sucht der Vorstand des „Abow“ in viel strengere zentrale Formen zu bringen. Deshalb, sagen unsere Mitglieder, will er auch die örtlichen Verhandlungen ausschließen, er will es dahin bringen, daß die örtlichen Verhandlungen nur dem Nachschub nach bestehen bleiben, daß es aber genau so gemacht wird, wie in den letzten Jahren, daß alles vor die Unparteiischen geschleppt wird. Man kann zu den Unparteiischen ja viel Vertrauen haben, wie man will, darauf kommt es nicht an, sondern darauf, ob die Herren instand sind, das Material so zu beurteilen, was es nötig ist. Die Herren sind doch nicht Fachleute, sie haben auch in diesem Frühjahr gesagt, sie können sich nicht darauf einlassen, die einzelnen Positionen zu prüfen, wie der Arbeitslohn bezahlt werden muß usw., das muß den Sachleuten überlassen bleiben, die Unparteiischen können nur einen allgemeinen Schiedsspruch fällen und dann müssen die Parteien sehen, wie sie auseinander kommen. Es wird dann wieder so kommen, wie in diesem Frühjahr, der „Abow“ wird Wert darauf legen, daß die Punkte ausgeprochen werden nur für die Grundlöhne, daß aber über die Extrararbeiten nicht mehr beraten werden darf. Das wird der „Abow“ zu verhindern suchen. Ich will nicht sagen, daß die Extrararbeiten schlecht bezahlt sind, aber es liegt kein System darin, und dies ungerichtete Verhältnis wird dann bleiben, das alles können die Unparteiischen beim besten Willen nicht machen. Deshalb ist auch die Stimmungsarbeiten, nicht alles den Unparteiischen zu überlassen. Sie sagen, Sie unterbreiten sich ja auch den Unparteiischen, aber Sie haben doch sehr viel mehr als wir, Ihre Herren tun das eher. Herr Dr. Siller weiß ja, wie sehr ich mich gegen seinen Vorschlag gestraut habe, wie ich ihm bei der Besprechung unter vier Augen gesagt habe: das geht nicht, unsere Leute lehnen es ab, die Arbeit aufzunehmen, bevor wir ihnen den Tarif vorlegen können. Aber nachher, als wir auf das Drängen von Herrn Siller doch meinen Vorschlag zugestimmt hatten, als uns der Vorwurf gemacht wurde, wir lehnen alle Vorschläge ab, und als wir dann überhaupt dem vierten Vorschlag zugestimmt und unsere Mitglieder ihn ablehnten, da ist mir gesagt worden, ob ich denn nicht so viel die psychologische Seele des Volkes kenne, um beurteilen zu können, daß die Leute das ablehnen werden. Ich wußte, daß das sicher war, aber ich glaube, im Vertrauen darauf, daß der Beirat mit uns für die Annahme des Schiedsspruchs eintrat, würde es gehen. Ich habe mich getäuscht, die Beiratsmitglieder auch. Jetzt nun sehen wir vor die größten Entscheidungen. Es muß doch gar nichts, wenn wir beschließen, die 1912 geschlossenen Verträge sollen fünf Jahre gelten. Wir können uns doch nicht binden, unser Verbandsrat lehnt das doch ab. Wir müssen unsere Erklärungen ja überhaupt unter Vorbehalt abgeben. Was nützt das, wenn wir sagen, wir wollen das mit Ihnen am liebsten Tisch machen, und die Sache schaut nachher ganz anders aus, und es wird uns alles aus der

Hand geschlagen? Wir können unseren Mitgliedern nicht einfach diktieren. Wenn es noch abgelehnt wird — Herr Schwarz geniert sich ja nicht, er ist nicht so blöde, er wird dann fortwährend auf uns pochen und sagen: von Euch verlange ich, daß Ihr die Verpflichtungen einhaltet. Ja, wenn einem das passiert, dann sieht man sich das zweite Mal vor und geht nicht so leicht auf Verpflichtungen ein. Das ist uns auch nicht angenehm, dazu ferner er uns zu genau, daß er weiß, daß die Verpflichtungen nicht so leicht nehmen. Wir haben 1907 den Mann gehabt beim Friedensschluß, 1912 ist es nicht viel besser gewesen, und jetzt sollen wir wieder Verpflichtungen eingehen und die Mitglieder desamouieren uns nachher.

Schwarzmann: Bezüglich des § 21 siehe ich auf einem andern Standpunkt wie Herr Schwarz. Es wird gesagt, man will den Frieden im Gewerbe aufrecht erhalten, aber so lange diese Bestimmung besteht, wird das nicht der Fall sein. Das Holzgewerbe & B hat auch keinen Reichsarbeitsvertrag, sondern Bezirksarbeitsverträge. In den Bezirken, wo der Tarif geltend ist, kann der Streik losgehen und andere Bezirke können ausgeschlossen. Achtlich könnte es im Schneidergewerbe gemacht werden. Es ist ja nicht nötig, daß man wegen 10 oder 12 Fälle den Streik über ganz Deutschland herausbekommt, wie Herr Stühmer schon angekündigt hat, die Auspöcherer ziehen nicht mehr recht, und deshalb müssen die Arbeitgeber einen Ausweg suchen. Nun heißt es in dem Antrag des Arbeitgeberverbandes, daß den örtlichen Tarifverträgen der örtliche Charakter gewahrt werden soll. Ja, der Satz liegt sich ganz schön, aber wenn den örtlichen Verträgen der örtliche Charakter gewahrt bleiben soll, dann muß auch den örtlichen Instanzen vorzuziehen ein größerer Einfluß auf die Gestaltung der Tarifverträge garantiert werden. In den letzten fünf Jahren kamen immer mehr Streitigkeiten vor die Hauptvorstände, und jetzt, weil die Hauptvorstände sehen, daß die Mitglieder mit der Regelung der Hauptvorstände nicht mehr zum Zufrieden sind, daß das Vertrauen in den großen Ausschuss der Mitgliedschaften nicht mehr so vorhanden ist, sieht man die Herren Unparteiischen das letzte Wort zu geben. Wir unterbreiten ihnen das Vertrauen zu den Unparteiischen, und auch der größte Teil der Mitgliedschaften hat es — das kann ich offen aussprechen, wenigstens soweit unsere Organisation in Betracht kommt. Aber für die Herren Unparteiischen ist es unangehöriger schwer, das ganze Material durchzuarbeiten. Das ist ausgeschlossen. Es wird wieder so kommen, wie in diesem Jahre, daß man einen bestimmten Prozentfuß festlegt. Deshalb sage ich, wenn nicht Garantien geboten werden, daß am Ende die Tarife unter allen Umständen durchzusetzen werden, dann ist es noch schlimmer als jetzt, denn mit vollständig unbewährten Tarifen zu kommen, wird nicht ausgingen. Nun bin ich mir aber eins nicht klar. Der Antrag sagt, daß eine Mitgliedschaft einzelner Ortsvereine nicht möglich ist. Das soll nach 1917 gelten, aber vorher sollen doch die einzelnen Tarifverträge jährlich gekündigt werden. Also nach 1917 sollen die Tarifverträge auf bestimmte Zeit festgelegt werden. (Widerpruch der Arbeitgeber!) Nach dem Wortlaut des Antrages ist das der Fall, ich kann nichts anderes herauslesen (Schwarz: nein!). Die Vorbedingung ist natürlich, daß wir zuerst einmal wissen, wie die in § 22 genannten Fragen geregelt werden sollen. Wenn wir unseren Mitgliedern nach der Richtung nichts Positives unterbreiten können, werden sie für die anderen Veränderungen sehr schwer zu haben sein. Vielleicht stellen die Herren ihren Antrag zurück, bis wir diese Frage geregelt haben.

Schwarz: Herr Stühmer hat vorhin den Abdruck des Briefs an Herrn Wagnerstein von Schütz in der Fachzeitung zu veröffentlichen gesagt. Meiner Meinung nach ist es ein sehr großer Unterschied, ob man die Anträge veröffentlicht, oder ob man die Kritik veröffentlicht. Hätte der Zentralverband Anträge veröffentlicht, ja hätte ich mir die Freiheit genommen, ein Wort der Kritik daran zu sagen. Aber daß er eine scharfe Kritik an unseren Anträgen hat und veröffentlicht, die von falschen Voraussetzungen ausgeht, das kann einem doch nicht gleich sein. Man sieht ja sehr aus der Debatte, daß die Herren manches von unseren Anträgen noch gar nicht verstanden haben. Es hätte mich gefreut, wenn Ihr Beirat die Debatte angehört hätte, denn Sie hätten dann nicht die Worte gehört, ihm

alles auseinander zu setzen (Stühmer: wir wollten nicht mit so viel Leuten herkommen!). Aber als Zuhörer könnten sie doch hier sein. (Stühmer: dann brauchen wir nur zu telephonieren, daß sie herkommen sollen.) Wenn wir Sie jetzt aufstehen müssen Sie nachher doch erst wieder Ihren Beirat aufklären, und das wird nicht leicht sein. Wir wollen doch nicht den Eindruck erwecken, daß Sie von gestern auf heute Ihre Meinung geändert haben.

Wolf, von Schütz: Ist es nicht möglich, daß Sie telephonisch die Mitglieder des Beirats herbeiholen? Es ist überhaupt praktisch, wenn die Herren die Ausführungen mit anhören.

Stühmer: Das können wir ja. Wir sagen, es ist in jeder der Essentialement hergestellt, als die Beiratsmitglieder zu hören können.

Schwarz: Ich halte das für richtig und schlage vor, bis dahin eine Pause einzutreten zu lassen.

(Nach einer kurzen Pause stellt sich heraus, daß die Mitglieder des Beirats nicht zu erreichen sind. Es wird beschließen, die Debatte fortzusetzen und den Mitgliedern des Beirats am Nachmittag die fixierten Vorschläge zu unterbreiten.)

Ja, ist die Sache so auf, daß wir die Verhandlungen so lange unterbrechen, bis die Mitglieder des Beirats hier sind.

Dr. Weaner: Nein, wir wollen die Diskussion jetzt fortsetzen; dann wollen wir Unparteiischen uns verständigen und dann wollen wir eine Pause machen, um die Herren herbeizuholen.

Wolf, v. Schütz: Es wird doch gelingen, die Herren am Nachmittag herzubekommen? (Stühmer: Ja!)

Schwarz: Ich hätte dann noch die Aufgabe, einige Ausführungen der Redner zu widerlegen. Herr Stühmer hat u. a. gesagt, daß es uns darum zu tun sei, die örtlichen Verhandlungen auszuschießen. Ich erkläre ausdrücklich, daß wir diese Absicht nicht haben. Im Gegenteil, wir sagen uns, daß unter diesem veränderten System die örtlichen Verhandlungen wieder zu einer größeren Geltung kommen sollen. Wenn Sie fürchten, daß durch dieses neue System die örtlichen Beratungen ausgeschlossen werden, dann irren Sie sich, denn schon in diesem Jahre war von den örtlichen Verhandlungen wenig übrig, und wenn wir das alte System verheben, wird es in den nächsten Jahren noch weniger der Fall sein. Sie bedauern sich darüber, daß nur Prozent auf die Grundlöhne befristet sind. Ich habe nichts dagegen, daß Sie sich darüber beschweren, aber mit dem Reichsarbeits hat das nichts zu tun. Wir können doch unsere Ortsgruppen auch im nächsten Jahre, wenn wir wollen, den Auftrag geben, über Extrararbeiten nicht zu sprechen, es werden nur Zuschläge auf die Grundlöhne gemacht. Also wenn Sie eine solche Befristung haben, würde diese Befristung auf Plage sein, wenn wir das alte Verfahren beibehalten. Mein neues Verfahren ist das auch ausgeschlossen, weil Sie ja selbst den Antrag einbringen, denn mir hauptsächlich gegenübersteht, daß die Extrararbeiten einheitlich geregelt werden sollen. Einer der Redner meinte, daß die Extrararbeiten in seinem richtigen Verhältnis zueinander stehen. Das ist auch unsere Meinung, ich betone sogar, daß das Verfahren der vollständigen Befristung der Extrararbeiten durchaus nicht unseren Intentionen entspricht. Wir haben uns doch auch nicht gedacht, daß wenn ein Ort 6 Prozent auf die Grundlöhne zuzuschlagen, die 6 Prozent durch die Pant gelten sollen. Wir haben es uns so gedacht, daß der Zuschlag 6 Prozent sein soll, nicht aber jede Position, denn dadurch kommen ja die relativ hohen Positionen noch höher, während die zurückgebliebenen Positionen erst recht benachteiligt werden. Es ist bei den allerletzten Schiedssprüchen nur einige Ausnahmen gemacht und einige Punkte mehr erhöht worden, als andere. Wir verneinen die Schattenseiten, die in der prozentualen Erhöhung aller Stücke liegen, nicht. Wenn also von einem ungerichteten System gesprochen wird, so sind mir bedingungsweise damit einverstanden, aber das kann alles nur geregelt werden, wenn für die Gesamtheit der Tarife ein einheitlicher Abschluß festgelegt wird. Denn hat Herr Stühmer uns falsch verstanden, wenn er meint, wir wollen jetzt die Tarife für 1912 auf fünf Jahre und die Tarife der nächsten Jahre auch wieder auf fünf Jahre festlegen. Das ist gar nicht unsere Absicht. Der Tarif, der 1913 abge-

Die hygienisch-wissenschaftlichen Prinzipien bei Anfertigung der Kleider.

Die menschliche Kleidung ist ein Erfordernis des Staat- und Völkerverkehrs der Tiere und besteht aus verschiedenen Grundstoffen, sie ist auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften in der Lage, den Wärmeverlust des Körpers einzuschränken. Durch geeignete Kleidung kann der Mensch allen auf der Erde vorkommenden Temperaturregimen Widerstand leisten. Die Kleider bedecken in verschiedenen Klimaten einen sehr verschiedenen Teil der Körperoberfläche; bei uns, bei mittleren Breitengraden etwa rund 90%, und 20 % bleiben unbedeckt. Außer der Wirkung des Wärmehaushaltes muß die Kleidung auch noch die Funktionen der Haut in vielfacher Weise zu statten gehen lassen. Die wichtigste dieser Funktionen ist die Wasserabgabe, sie muß in möglichst vielen Extremen die Verdunstung zustande kommen lassen. Die Kleidung wird aber auch noch getragen, was von einer Bedeutung für den Wärmehaushalt keine Rede mehr sein kann, bei sehr hohen Temperaturen. Die Kleidung schützt dann unsere Haut zunächst vor der Bestrahlung, namentlich der Europäer ist für die Sonnenbestrahlung sehr empfindlich, sie schützt ferner gegen die fortwährende Wechsel der Lufttemperatur. Der auf die Haut treffende Wind darf keine Korbhaftigkeit durch die Kleidung erregt, auch nach dem Wärmehaushalt, der in jedem Kleiderstoff steht, etwas aufnehmen und auch vorgehen. Die Kleidung schützt ferner gegen die direkte Bestrahlung unserer Haut mit Fremdkörpern, sie hält eine Menge antiseptischer Keime von der Haut fern, sie ist weiter ein Schutz gegen Insektenstiche. Die Kleidung bei bodennahen Temperaturen muß natürlich ausgebeugt sein; mit Rücksicht auf die Veratmung wird sie sehr genossen, sie muß aber vor allem trotz des Schutzes gegen stürzenden Wind auch wieder die Verdunstung ermöglichen, denn diese ist nach Prof. Hubner unter solchen Verhältnissen entscheidend für unser Wohlbefinden. Statt einer engen Kleidung, wie sie bei mittleren und niedrigen Temperaturen getragen wird, nimmt man eine locker sitzende, die nach Bedarf leicht geöffnet und geschlossen werden kann. Die Kleidung schließt mehr oder weniger Luft von der Haut ab, die Veratmung soll aber die Beschleunigung der Haut mit Luft erlauben, die Kühlungabkühlung ist viel wirksamer, als das einfache Kalthalten oder Zudecken, weil sie den ganzen Tag über wirksam ist und die natürlichen Faktoren der Abkühlung mit allen ihren Eigenschaften auf die Haut wirken läßt. Endlich hat eine rationelle Kleidung zur Voraussetzung, daß keines der Organe in unserem Körper in seiner Tätigkeit gehemmt werde, vor allem darf in keiner Weise der Blutstrom wichtiger Teile gehemmt werden. Die Dickenunterschiede der

Kleidung ist in unserem Klima sehr verschieden, die Hochsommerkleidung ist 1,8 Millimeter dick, die Sommerkleidung 3,4, Frühjahr- oder Herbstkleidung 3,0, die Winterkleidung 12,1, bei sehr kaltem Winter 20,0 Millimeter. Die Luftverlei der Kleidung nimmt mit der Dicke etwas zu. Im allgemeinen behält sich der Wohlhabende mit einer Bekleidungsart Temperaturgrenzen, die etwa 10 bis 130 umfassen. Wir tragen im Winter ein Zehntel unseres Körperwärmehaushalts an Kleidung.

Man hat die Kleidung namentlich in den letzten 50 Jahren zu reformieren gelacht und gewisse Systeme aufgestellt, welche die Gesundheit am zuträglichsten seien. Das sog. Wollsystem beruht in der Empfehlung einer Kleidung, die ausschließlich aus trikotartigen Geweben besteht. Alle anderen Grundstoffe, wie Futterstoffe aus Wollen, sind prinzipiell ausgeschlossen, die Oberbekleidung ist etwas weniger wärmehaltend als andere in Verwendung stehende Tuche und Kammgarne. Für sehr kalte Wintertage läßt sich mit den Jägerischen Stoffen ebenso wenig wie mit anderen Wollstoffen eine rationelle Kleidung zusammenstellen, weil das Kleidungsgericht dabei zu groß wird. Für den Hochsommer wird die Wolltrikotkleidung leicht zu warm und namentlich nicht die, was Ventilationsfähigkeit anbelangt, heutzutage anderen Geweben zuzurechnen. Der geschlossene, an der Brust meist doppelte Rock wird trotz des Wegfalles der Weite leicht zu warm und entbehrt der Regulatorfähigkeit durch das Leinen der Kleidung.

Das Weinenystem will auch die ganze Bekleidung des Menschen mit diesem Grundstoff durchdrücken, es leidet aber an völliger Unklarheit über die Art der anzuwendenden Stoffe — zum Teil will man grobe Baumwollgewebe empfehlen; mit Weinen läßt sich aber weder eine gute Unterbekleidung noch eine allen Anforderungen zugehörige Sommerkleidung herstellen. Innerhalb eines begrenzten Gebietes kann man ja von diesen Geweben Gebrauch machen, so zur Unterbekleidung im Hochsommer; bei Schwärzabkühlung aber zeigen gerade die Weinenbetrachtungen als sehr unbedeutsame und ungenügende Eigenschaften. Zur Oberbekleidung kann man in unserem Klima durchaus auch die perfekten Wollstoffe verwenden, auch für den Sommer. Von den Wollstoffen empfehlen sich die geschorenen Tuche weniger als die Kammgarne und einfache Loden. Ein fähiger Vangel besteht darin, daß die Industrie so wenig Interesse an der Konzentration sanitärer Gewebe nimmt, insbesondere fehlt es fast vollständig an rationalen, leichten und zugleich porösen Futterstoffen.

Die Teile der Männerkleidung in Hose, Rock und Weste erscheinen praktisch, weil sich die Möglichkeit bietet, durch Schließen und Leinen der Kleidung, ferner durch das Weglassen der Weste und des Rockes im Bedarfsfälle mannigfache Abstufungen der Entwärmung herbeizuführen.

Die Einbürgerung des Sportes hat auch bei uns in weiten Kreisen das Verständnis herangezogen, daß sich eine Bekleidungsreform nicht für alle Lebensbedürfnisse eignet. Nur die verschiedenen Formen des Sportes bilden sich totalitäre neue Bekleidungsformen heraus, welche zum großen Teil zweckmäßig sind und eine gute Auswirkung auf die sonstige Gesundheitspflege ausüben. Schon heute ist die Sommerkleidung der einen großen Teil der Bevölkerung viel brauchbarer, als sie es vor ein paar Jahrzehnten gewesen ist, ebenso trägt der Wintersport zum Verständnis für luftige und zugleich warme Kleidung bei. Die Kleidung muß, wenn sie gesund sein soll, der Körperform angepaßt sein, soll weder zu weit, noch zu eng sein. Nicht nur die Art der Stoffe, die man als Kleidung trägt, ist wichtig, sondern auch wie viel oder wie wenig Kleidung man anwendet. Die Kleidung kann quantitativ zu gering oder zu reichlich sein. Die schlecht Bekleideten sind im allgemeinen nach Professor Hubner magere Leute und, wenn es ihre soziale Lage erlaubt, meist Leute von reichlichem Appetit. Viel häufiger ist die Vermeidung und das Uebermaß der Kleidung mit der allgemeinen Folge der Steigerung der Wasserdampfabgabe. Dies vor allem dann, wenn es sich um eine lockere Kleidung handelt. Sehr häufig ist aber der Fehler des Zuviel auch noch mit ungenügender Wahl der Stoffe verbunden. Dann führt die Wärme und die Ventilationsformel zur permanenten Schweißregung und zu reichlicher Ablagerung von Schweiß. Solche Leute kommen aus unangenehmen Empfindungen gar nicht heraus. Kleidung, welche zu Unterdrückung und Hemmung der Wasserabgabe neigt, macht sich, noch lange bevor es zur wirklichen Ablagerung tropfbar flüssigen Schweißes kommt, durch ein Vangigkeitsgefühl bemerkbar. Sie neigen leicht zu Erkältungen und hier kann nur eine Milderung der Kleidung helfen. Windsticht muß die Kleidung bei solchen Leuten sein, die beständig einer starken Luftreibung ausgesetzt sind. Eine gute Kleidung darf nicht durch gefällige Momente rasch ihre Eigenschaften ändern. Das wird am besten erreicht, wenn man nicht zuvielerlei Lagen von Stoffen, sondern weniger und dicker gewählter, wodurch die zufällige Bildung von Falten und Hohlräumen, die beständig wechseln, vermieden wird. Die Kleidung soll aus gleichmäßig luftbaren Stoffen bestehen, es schadet aber auch nichts, wenn die Unterbekleidung lockerer ist wie die Oberbekleidung. Die Aufgabe, gegen Regen zu schützen, erfüllen die gewöhnlichen Kleidungsstücke schlecht, denn sie saugen sich bald voll Wasser. Die Imprägnierung der Kleidungsstücke ist mit Nachteilen verbunden. Eine rationelle gute Kleidung wird durchaus auch die leichteste sein. Sie bietet dem Körper nicht nur Behaglichkeit, sondern ist auch ein Mittel zur Hebung der Gesundheit, die Kleidung ist ferner ein Mittel zur Abkühlung und Hautpflege.

schloffen wird, läuft nur noch vier Jahre, die nächsten auf drei Jahre, die anderen auf zwei Jahre und die letzten auf ein Jahr. (Stühmer: Das verstehen wir schon, aber wir sollen doch die für 1912 auf fünf Jahre festlegen.) Ja, das ist unser Antrag. Sie brauchen ihn ja nicht anzunehmen. (Zurufe bei den Arbeitnehmern: Tun wir auch nicht!) Nun haben Sie gemeint, daß wir ein gemeinsames Interesse daran hätten, wenn Sie jetzt wieder etwas mit uns abmachen und Ihre Mitglieder das unvernünftig, damit wir dann wieder darauf pochen können, daß Ihre Mitglieder Ihnen nicht gehören. Was wäre es viel lieber. Sie hätten die Frankfurter Vereinbarungen durchgebrochen. Es ist nicht richtig, daß wir darauf pochen, daß Sie etwas nicht durchgebrochen haben. Im Gegenteil, wir haben die Zeitung Ihres Verbandes sehr höflich und gütig behandelt. Wir haben weiter nichts dagegen, daß der § 21 aus dem Generalvertrag gestrichen wird, natürlich von dem Tage ab, wo der Reichstaxi- tarif da ist. Wenn man den Reichstaxi tarif schafft, müssen doch Streit und Aussperrung während der Tarifverhandlungen aufhören, aber wir können uns dazu nicht verpflichten, so lange Sie nicht auf den Streit verzichten. Wenn Sie auf den Streit verzichten, dann verzichten wir natürlich auch auf unsere Nachmittel. (Weider: Das ist kein großes Kunststück!) Dann haben die Herren gesagt, daß wir die Regelung wollen, weil wir mit unseren Aussperrungen nicht mehr ein noch aus wüßten. Nein, das können Sie ganz ruhig sein, wir hatten fünf Jahre keine Aussperrung, und alle fünf Jahre können unsere Mitglieder das schon aushalten. Aber glauben Sie nicht, daß wir Veranlassung haben, unsere Aussperrungen so zu legen, daß sie in die Saison fallen! Wir können auch mal die schlechte Zeit nehmen, und wenn Sie sich die Zeit der Streiks wählen, wo es Ihnen paßt, so können wir uns auch die Aussperrungen so wählen, wie es uns paßt. Auf die Unparteilichen greifen wir deshalb zurück, weil wir ein unparteiliches Schiedsgericht haben wollen, dessen Beschlüssen für die Parteien von vorneherein unterworfen. Das war ja früher bei den Hauptvorständen auch, aber jetzt wollen wir, daß kein Streit und keine Aussperrung erfolgen soll, während wir früher Streiks und Aussperrungen nicht ausgeschlossen hatten, sondern die Möglichkeit bestand, daß wenn die Schiedsgerichte der Hauptvorstände abgelehnt wurden, auf der ganzen Linie der Kampf entbrannte. Herr Schwarzmann meinte dann, wir müssen Grundlagen haben. Gewiß, so sind wir nicht, daß wir glauben, Sie können einfach vor Ihre Verbände treten, ohne etwas zu bringen. Sie müssen Ihren Leuten genau so gut wie wir eine feste Grundlage mitbringen, auf der der Reichstaxi tarif aufgebaut werden soll, damit Ihre Mitglieder wissen, was das heißt herauskommt. Aus der Ueberzeugung heraus hat der Christliche Verband Antitage gestellt, ebenso die Wirtschaftlichen, und auch der frühere Verband wird das wohl über kurz oder lang tun müssen. Heber die grundsätzlichen Fragen muß also ausgesprochen werden, und wir werden das tun, wir werden die Fragen nicht nur, wie Sie sich sehr vorichtig in der Redezeit ausdrücken, erörtern, sondern auch lösen. Mit einer Erörterung ist doch nichts getan. Diese Frage muß aus der Welt geschafft werden, teilweise in Ihrem, teilweise in unserem, teilweise in vermittelndem Sinne.

Die Unparteilichen ziehen sich nunmehr 10 1/2 Uhr zur Beratung zurück.

Gegen 1 1/2 Uhr unterbreiten die Unparteilichen folgende Vorschläge:

1. Am 1. März 1916 sollen alle einzelnen Tarife zu einem Reichstaxitarifvertrag zusammengefaßt werden, der bis zum letzten Februar 1920 unter Ausschaltung aller Solidaritätsstreiks und Aussperrungen gelten soll. Wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt, so soll der Reichstaxi tarif jeweils auf ein Jahr verlängert werden.
 2. In der Zeit bis 1. März 1916 bezieht die seit herige Handlungsfreiheit gemäß § 24 des Generalvertrages.
 3. Zur Vorbereitung des Reichstaxitarifvertrages soll eine einheitliche Regelung der Extrararbeiten und der sonstigen in § 22 des Generalvertrages benannten Fragen tunlichst erzielt werden.
- Darauf ist der Arbeitgeberverband gehalten, folgende Mindestforderungen zu gewähren:
- a) die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
 - b) Fortnuten sind zu liefern oder zu vergüten.
 - c) für Heimarbeit ist ein Zuschlag zu zahlen.
 - d) vorchriftsmäßige Betriebsmerkmale sind zu fördern.
 - e) Extrararbeiten sind nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit zu bezahlen.
 - f) Doppeltarife sind einzuführen und allmählich zu beseitigen.
 - g) für Uniform- und Damenschneiderei ist ein Lohn- tarifmuster zu schaffen.

Zur Beratung und Festlegung wird eine Spezialkommission aus Vertretern sämtlicher Vertragsparteien zusammengetreten.

4. Wird über die Frage zu 3 eine Einigung bis zum 1. Januar 1916 nicht erreicht, so ist die Angelegenheit längstens bis 15. Januar 1916 einem Kollegium von drei Unparteilichen zu unterbreiten, welches auch berechtigt ist, einen Schiedspruch zu fällen. Dieser Schiedspruch unterliegt der Beschlußfassung der Vertragsparteien. Derselbe hat längstens bis 1. Februar 1916 zu erfolgen.

5. Die Tarifverträge, welche bis zum 1. Dezember 1915 gekündigt worden sind, sind in entsprechender Anwendung der Grundzüge zu 4 zu behandeln.

Vor. von Schulz: Wir machen jetzt eine Pause. Es wird inzwischen wohl möglich sein, ihren Reiz zu vermindern. Dann haben Sie die Güte, mit den Herren um 3 1/2 Uhr hierhin zu kommen, damit sie den Schluß der Sitzung miterleben können.

Schluß gegen 1 1/2 Uhr.

Nachmittags-Sitzung.

Um 3 1/2 Uhr eröffnet der Vorsitzende Magistratsrat von Schulz die Verhandlungen.

Dr. Brenner: Ich habe mir die Vorschläge nochmals angesehen und möchte einige reaktionelle Änderungen vorgeschlagen wissen. Es heißt in Ziffer 1 „unter Ausschaltung aller Solidaritätsstreiks und Aussperrungen“. Wir haben natürlich den speziellen Fall gemeint, daß bisher Solidaritätsstreiks und Aussperrungen zugelassen wurden. Aber es versteht sich von selbst, daß für die Zeit, wo die Tarife gelten, alle Streiks und Aussperrungen ausgeschlossen sind. Es muß also das Wort „Solidaritätsstreiks“ gestrichen werden.

Stühmer: Es heißt in den Vorschlägen: „ab 1. März 1916 sollen alle einzelnen Tarife zu einem Reichstaxitarifvertrag zusammengefaßt werden, der bis zum letzten Februar 1920 unter Ausschaltung aller Streiks und Aus-

sperrungen gelten soll“. Das heißt, für alle die Dinge, die zum Reichstaxitarifvertrag gehören, sind Streiks und Aussperrungen nicht zulässig. Dabei ist nicht erörtert, ob es außerhalb des bestehenden Vertrages nicht Dinge geben kann, aber die es doch zu einem Streit kommt. So ist z. B. die Arbeitsnachweisefrage bis jetzt nicht geregelt. Ich habe das nur als Beispiel erwähnt. Man nicht die Möglichkeit einleiten, daß es wegen solcher Dinge zu Streiks oder zu Aussperrungen kommt? Ich verziehe hier also ausdrücklich unter der Ausschaltung aller Streiks und Aussperrungen, daß wegen der zu einem Reichstaxi tarif zusammengefaßten Tarifverträge Streiks und Aussperrungen nicht stattfinden dürfen. Ich meine, darin sind wir uns einig.

Dr. Brenner: Ja, soweit das durch Vertrag geregelt ist. Dann heißt es in der Ziffer 2: „In der Zeit bis zum 1. März 1916 bezieht die seit herige Handlungsfreiheit gemäß § 24 des Generalvertrages“. Wir haben damit gemeint, daß immer nach Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist nach dem bisherigen Verfahren gekündigt werden kann. Es müssen also die Worte „gemäß § 24 des Generalvertrages“ gestrichen werden.

Schwarz: Ich möchte nur zur Klärung beitragen, indem ich bemerke, daß die Worte „Streik und Aussperrungen“ natürlich das Tarifverhältnis betreffen, welches § 24 des Generalvertrages. Wir geben uns damit gemeint, ja der angenehmen Voraussetzung hin, daß das Verhältnis am 1. März 1916 bereits zustande gekommen sein wird. Die Herren Unparteilichen haben uns heute morgen den Wunsch unterbreitet, daß wir der Arbeitnehmerschaft in einer Reihe von prinzipiellen Punkten, auf die die Geschäfte Wert legen, Zugeständnisse machen können, um die Annahme der nationalen Tarifgemeinschaft zu sichern. Wir haben uns bereits erklärt, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, dürfen aber in der Formulierung des Punktes c) nicht ganz einverstanden sein. Wir haben nicht gewünscht, daß ausgesprochen wird, daß für Heimarbeit ein Zuschlag zu zahlen ist, sondern wir haben erklärt, daß wir keine prinzipiellen Gegner des Heimarbeitersatzes sind und unteren Mitgliedern keine Schwierigkeiten in den Weg legen, wenn sie sich mit den Arbeitern darin einigen. Auf der ganzen Linie einen Heimarbeitersatz zu geben, halten wir deshalb nicht für nötig, weil uns unter a) ausgeprochen ist, die Betriebsmerkmale zu fördern. Das wäre also das direkte Gegenteil. Wenn das eine am Wege möglich ist, kann das andere nicht sein, wenigstens in der Regel nicht. Zugeständnisse bitten wir, Ziffer c) zu lassen: „Der Arbeitgeberverband erklärt, kein prinzipieller Gegner der Heimarbeitersätze zu sein und seinen Ortsgruppen keine Hindernisse in den Weg zu legen, wenn sie bereit sind, etwa bis zu fünf Prozent zu gewähren“.

Brügger: Nach meiner Meinung vertragen sich beide Forderungen gut, denn wo der Arbeitgeberverband die Betriebsmerkmale fördert, fällt ja der Heimarbeitersatz von selbst fort. Darum kann es ganz ruhig so stehen bleiben, wie es hier vorgeschlagen ist.

Schwarz: Ich kann dieser Auffassung nicht zustimmen, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil dann die Einschränkung unter c) fortzufallen würde.

Dr. Brenner: Der Sinn ist doch der, soweit die Heimarbeit in Betracht kommt, einen Zuschlag zu zahlen. (Schwarz: Dem widersprechen wir aber ganz entschieden!) Ja, aber der Sinn war der, soweit die Heimarbeit in Betracht kommt. Wenn sie nicht in Betracht kommt, wobei das ja von selbst aus. Man kann das sehr wohl so stehen lassen. Der Arbeitgeberverband sagt, es geht ihm zu weit, daß überall, wo Heimarbeit gearbeitet wird, ein Zuschlag bezahlt wird, er würde das den örtlichen Verbänden überlassen und aussprechen, daß er diesen keine Hindernisse in den Weg legt, wenn sie einen Zuschlag zahlen. Ist das bisher nicht geschehen?

Schwarz: Wir haben bisher nicht darauf eingewirkt, daß Heimarbeitersatz gezahlt wird.

Dr. Brenner: Wollen Sie dahin wirken, daß Heimarbeitersatz gezahlt wird?

Schwarz: Wo Verhältnisse vorhanden sind. Aber wir müssen doch den Zustand in Betracht ziehen, daß neben den Verhältnissen nach Heimarbeit besteht, aus freien Stücken und freiem Willen der Arbeiter. Wollten wir den Arbeitern da noch einen Zuschlag geben, so ginge das doch zu weit. Wir brauchen uns darüber ja nicht lange zu unterhalten, die Arbeitnehmer haben ja denselben Standpunkt vertreten, sie sind sich auch darüber klar, daß sie die Heimarbeit fördern, wenn es einen Zuschlag gibt, und daß sie dadurch die Betriebsmerkmale fördern. Es gibt Arbeiter, die auf dem Standpunkt stehen, daß dadurch die Förderung der Betriebsmerkmale illusorisch wird.

Dr. Hiller: Man könnte sagen: etwaigen Wünschen der Arbeitnehmerorganisationen auf Heimarbeitersatz ist tunlichst Rechnung zu tragen“.

Stühmer: Wir haben eine Statistik über den Heimarbeitersatz aufgenommen. Es werden bezahlt fünf Prozent an 34 Orten, davon 22 Ortsgruppen des „Adav“, 10 Prozent an 31 Orten, davon fünf Mitglieder des „Adav“, verschiedene Prozent (1 1/2, bis 8) an 13 Orten, davon 7 Mitglieder des „Adav“. Dann gibt es noch 20 Orte, davon 16 im „Adav“, wo kein prozentualer Zuschlag, aber ein Zuschlag auf das Stück bezahlt wird. Im ganzen sind es 100 Orte, wo Heimarbeitersatz gezahlt wird, davon 60 Mitglieder des „Adav“. Nun haben Sie aber Ihren Ortsgruppen doch Anweisung gegeben, Heimarbeitersatz nicht zu bewilligen, und damit soll doch jetzt getrieben werden? (Zustimmung der Unparteilichen.) Es soll doch ausgesprochen werden, daß die Förderung des Heimarbeitersatzes berechtigt ist dort, wo Verhältnisse nicht vorhanden sind.

Schwarz: Das wollen wir ja, wir wollen nur nicht sagen, daß durch die Bank Heimarbeitersatz bewilligt werden soll. Unser Zugeständnis bezieht darin, daß wir der Gewährung von Zuschlägen für die Heimarbeit kein Hindernis in den Weg legen wollen.

Stühmer: Das paßt aber schlecht in den Absatz hinein, denn da ist von Mindestforderungen die Rede.

Dr. Hiller: Ja, wir müssen hier einen besonderen Zusatz nehmen und sagen: „Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, der Gewährung von Heimarbeitersätzen in Zukunft kein Hindernis mehr in den Weg zu legen“.

Stühmer: Das wäre eine bedeutende Einschränkung. Wir haben die Vorschläge als ganzes aufgestellt, und wenn Sie nun Einschränkungen nach der Richtung hin machen, dann hätten wir ja auch Erweiterungen beantragen können. Wir haben uns gar nicht damit befaßt, zumal, da die Sache ja so liegt, daß sowohl Sie, als auch wir, die Vorschläge unseren Verbandstagen unterbreiten wollen. Wenn Herr Schwarz erklärt, der Arbeitgeberverband will der Gewährung eines Heimarbeitersatzes kein Hindernis in den Weg legen, so heißt das doch: Sie brauchen das nicht als Vorwand des „Adav“ zu tun, sondern das tun Sie am Orte schon und der Vorstand des „Adav“ ist nicht verpflichtet, das zu verhindern. Wir sind also der Auffassung, daß tatsächlich der Heimarbeitersatz und durch diese Erklärung genommen wird.

Dr. Brenner: Eigentlich wäre es das richtige, wenn wir sagten: „Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, da hin zu wirken, daß Heimarbeitersätze bezahlt werden.“ Das wäre ein Mittelweg.

Schwarz: Es gibt ja auch Arbeitnehmer, die gar nicht den Zuschlag wollen. Das heißt uns doch gar nichts. Wir können doch nicht neben der Lohnhöhe noch den Heimarbeitersatz geben. Wenn Sie sagen würden, daß der Heimarbeitersatz im Sinne der Lohnhöhe eingerechnet wird, so hätten wir nichts dagegen. (Widerspruch bei den Arbeitnehmern.)

(Die Unparteilichen ziehen sich zurück.)

Stühmer: Es ist uns zuletz von den Herren Unparteilichen vorgeschlagen, an Stelle des jetzigen Passus „zur Heimarbeit ist ein Zuschlag zu zahlen“ zu setzen: „Der Zuschlag für Heimarbeit ist grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen“. Diese Fassung ist zweifellos schlechter als die bisherige. Es ist also Nachgedachte, wenn wir dem zustimmen, wir wollen die Sache aber nicht an diesem Punkte scheitern lassen. Wir haben die Auffassung, wenn die Herren Arbeitgeber dem zustimmen, daß sie dann nicht nachher kommen und ohne weiteres den Zuschlag für Heimarbeit ablehnen können, der hier grundsätzlich als berechtigt stipuliert ist.

Vor. von Schulz: Was werden Sie nun mit den Vorschlägen machen?

Stühmer: Wir werden die Vorschläge als uns nicht unspannend zum Verbandstage unterbreiten. — Dann wollte ich noch eine Aufklärung haben. Es heißt in Ziffer 6: „Die Tarifverträge, welche bis zum 1. Dezember 1915 gekündigt worden sind, sind in entsprechender Anwendung der Grundzüge zu 4 zu behandeln“. Soll sich das nur auf die Tarifverträge beziehen, welche mit dem betreffenden Datum am 1. Dezember 1915 gekündigt sind, oder soll es sich auf alle Tarifverträge beziehen, welche bis zum 1. Dezember 1915 gekündigt worden sind? Wir befürworten, diesen Passus zu beziehen auf alle Tarifverträge. Also in Zukunft wird bei Ende so gehandhabt, wie es hier vorgeschrieben ist für die Tarifverträge, die zum 1. Dezember 1915 gekündigt sind. Das gilt auch für 1912, 1913, 1914. Das ist unsere Auffassung, daß also nicht nur die Tarifverträge gemeint sind, die im Jahre 1915 gekündigt werden, sondern daß von jetzt ab alle Tarifbedingungen zu betrachten werden, daß alles erstlich verhandelt wird, und daß, wenn die örtlichen Verbände nicht zum Ziele führen, das Kollegium der drei Unparteilichen zusammentritt und einen Schiedspruch fällt, der der Beschlußfassung der Parteien unterliegt, die sich spätestens bis zu einem bestimmten Datum zu erklären haben. Das Schiedsverfahren der Hauptvorstände würde dadurch gemäßigtermaßen herabgesetzt werden. Unter Schiedsverfahren soll gemäßigtermaßen abgelehnt werden durch das Schiedsgerichtsverfahren der Unparteilichen.

Schwarz: Der Antrag des Herrn Stühmer geht ja auf das hinaus, was ich eigentlich heute morgen schon be- furwortet habe. Ich nehme also an, daß die Unparteilichen mit dem Schlußsatz nichts anderes gemeint haben, sondern nur die Tarifverträge, die am 1. Dezember 1915 gekündigt sind, denn sonst würde die ganze Teileinteilung nicht mehr stimmen. Es müßte dann eine längere Kündigungsfrist als 3 Monate gewährt werden, denn sonst würden die Kündigungsfristen nicht mehr stimmen. Wenn man einen Tarif am 1. Dezember kündigt, so kann man nicht schon am 15. Januar den neuen Vertrag dem Schiedsgericht der drei Unparteilichen unterbreiten. (Zustimmung.) Es wäre wohl zu überlegen, ob die Termine dann eingehalten werden können, wenn die Kündigung auf alle Tarife ausgedehnt werden soll. Prinzipiell haben wir nichts dagegen.

Dr. Brenner: Ja, welche Termine wünschen sie denn? Vielleicht könnten wir sagen: „Bezüglich der in den Jahren 1912, 1913, 1914 gekündigten Verträge werden die Termine unter 4 um 15 Tage verlängert“. (Zustimmung.) Damit schließt die Debatte über die Vorschläge. Die abgeänderten Vorschläge lauten also:

1. Am 1. März 1916 sollen alle einzelnen Tarife zu einem Reichstaxitarifvertrag zusammengefaßt werden, der bis zum letzten Februar 1920 unter Ausschaltung aller Streiks und Aussperrungen gelten soll. Wenn nicht drei Monate vor Ablauf eine Kündigung erfolgt, so soll der Reichstaxi tarif jeweils auf ein Jahr verlängert werden.
2. In der Zeit bis zum 1. März 1916 bezieht die bisherige Handlungsfreiheit.
3. Zur Vorbereitung des Reichstaxitarifvertrages soll eine einheitliche Regelung der Extrararbeiten und der sonstigen in § 22 des Generalvertrages benannten Fragen tunlichst erzielt werden.

Darauf ist der Arbeitgeberverband gehalten, folgende Mindestforderungen zu gewähren:

- a) die Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten.
- b) Fortnuten sind zu liefern oder zu vergüten.
- c) Der Zuschlag für Heimarbeit ist grundsätzlich als berechtigt anzuerkennen.
- d) vorchriftsmäßige Betriebsmerkmale sind zu fördern.
- e) Extrararbeiten sind systematisch nach Maßgabe der darauf verwendeten Zeit zu bezahlen.
- f) Doppeltarife sind einzuführen und allmählich zu beseitigen.
- g) für Uniform- und Damenschneiderei ist ein Lohn- tarifmuster zu schaffen.

Zur Beratung und Festlegung wird eine Spezialkommission aus Vertretern sämtlicher Vertragsparteien zusammengetreten.

4. Wird über die Frage zu 3 eine Einigung bis zum 1. Januar 1916 nicht erreicht, so ist die Angelegenheit längstens bis zum 15. Januar 1916 einem Kollegium von drei Unparteilichen zu unterbreiten. Dieser Schieds- spruch unterliegt der Beschlußfassung der Vertragspar- teien. Derselbe hat längstens bis 1. Februar 1916 zu erfolgen.

5. Die Tarifverträge, welche bis zum 1. Dezember 1915 gekündigt worden sind, sind in entsprechender Anwendung der Grundzüge zu 4 zu behandeln.

6. Bezüglich der in den Jahren 1912, 1913 und 1914 gekündigten Verträge werden die Termine unter 4 um 15 Tage verlängert.

Vor. von Schulz: Wir hätten dann nichts mehr zu be- sprechen, die Sache ist damit erledigt.

Schwarz: Kommen nach dem Verbandstage die Herren Unparteilichen wieder mit uns zusammen?

Stühmer: Ueber die zu bildende Kommission können sich die Organisationen wohl unter sich verständigen.

Vor. von Schulz: Ich schließe die Verhandlungen.

Aus der Reichsversicherungsordnung.

Der Artikel 9 des Einführungsgesetzes zur R. V. C. wiewohl ohne Zweifel in nächster Zukunft bei vielen Versicherungsämtern zur Anwendung kommt, sei wegen seiner Wichtigkeit hier einer kurzen Besprechung unterzogen. Er lautet:

Auf Antrag beteiligter Krankenkassen kann das Versicherungsamt anordnen, daß zu seinen Beschläffen über Verteilung und Uenderung der äußeren und inneren Verfassung der Krankenkassen besondere Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten in gleicher Zahl gewählt werden. Die Wahl richtet sich nach den §§ 61 bis 63 A. V. C. Jedoch kann das Versicherungsamt die Zahl der Vertreter nach dem Bedürfnis festsetzen; dabei sind nur die Orts-, Betriebs-, Raum- und Innungsgruppenklassen und die Gemeindekrankenversicherungen maßgebend. Der Gemeindeverband (§§ 526, 527 R. V. C.) bestellt einen oder mehrere Vertreter, um die Rechte der Gruppen wahrzunehmen, welche die R. V. C. neu in die Krankenversicherung einbezieht. — Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres anordnen.

Es dürfte für unsere Kollegen, die als Vorstandsmitglieder in den Krankenkassen wirken, durchaus zu empfehlen sein, diesbezügliche Anträge an die Versicherungsämter zu stellen. Dieses muß vor allen Dingen dann geschehen, wenn am Versicherungsamt (untere Verwaltungsbehörde) nur wenige Sachverständige in Krankenfachangelegenheiten sind. Die Wichtigkeit der Eingewählung von sachverständigen Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber erhellt schon allein die Tatsache, daß von der Stellungnahme des Versicherungsamtes und seinen Beschlüssen die fernere Gestaltung des Krankenkassenwesens in den einzelnen Verwaltungsamtsbezirken im Wesentlichen abhängt. Die Vorstände der oben bezeichneten Krankenkassen müssen sich an den einzelnen Orten rechtzeitig über eine Liste sachverständiger Kollegen aus dem Arbeiterkreise einigem, damit die Krankenkassen in den einzelnen Bezirken so zusammengelegt und nach innen und außen ausgebaut werden, wie es den Interessen der Versicherten am besten entspricht.

Zur Gelellenausschubwahl in Köln

nimmt nunmehr auch, reichlich 4 Wochen nach getätigter Wahl ein Herr S. V. in der „Nachzeitung für Schneider“, Nr. 34, Stellung. Der Artikelfreiber tut dies in seiner Art und zwar so, daß man bei der Lektüre des Artikels mitunter in Verwirrung kommt, anzunehmen, irgend einem Kölner Vertreter sei der „Ainnes“ entlaufen und dieser treibe zur Abwechslung sein Umweien in der Nachzeitung.

Wir quittieren zunächst dankend für das Eingekündnis, daß der „freie“ Schneiderverband bei der Wahl eine Niederlage erlitt, wie er noch nie zuvor zu verzeichnen hatte. S. V. malt sodann in schwarzen Farben die „ungeheuren“ Folgen, die mit dieser Wahl auf die Kölner Schneider herabzuden werden. Der Ausfall der Wahl bedeutet nach der Ansicht des Artikelfreibers eine große Gefahr für die Kölner Schneidervereine, die reaktionären Pläne der Innung werden nunmehr von den christlichen Ausschubmitgliedern blindlings gebilligt werden. In kurzer Zeit wird die Schneiderei in Köln wieder um Jahrhunderte zurückgeworfen sein. Und alles dies, weil die einflussreichen Kölner Schneider diese finsternen Gezellen aus dem christlichen Schneiderverband mit der Vertretung ihrer Interessen betrauten, anstatt die dreimal erlauchteren, von Weisheit triefenden Kandidaten des „freien“ Verbandes zu wählen. S. V. wahrscheinlich einer der vom „freien“ Verbands aufgestellten Kandidaten, verriet aber auch, worauf er seine Vermutungen bezagl. der reaktionären Gesinnung der christlichen Ausschubmitglieder stützt. Seine Ausführungen diesbezüglich sind so „interessant“, daß wir es uns nicht versagen können, selbige auch unseren Lesern mitzuteilen. Er schreibt wörtlich:

„Diese Pläne (Errichtung eines Innungsschiedsgerichts und Einführung einer Innungsgruppenklasse d. B.) sind noch immer nicht von der Innung fallen gelassen, und sollte einer derselben, besonders der letztere, wieder angenommen werden, dann werden die Christen wahrscheinlich zustimmen, schon aus dem Grunde, weil die christlichen Gewerkschaften — die ganz von der katholischen Kirche abhängig sind — fast durchweg noch auf dem Standpunkte stehen, daß dem Handwerk durch solche fleinlichen Einrichtungen geholfen werden muß. Sie werden auch schon deshalb zustimmen, weil sie mit ihnen seelenverwandt sind, denn auch die Innungen in „Köln“, überhaupt in ganz Rheinland, sind katholisch, sie beteiligen sich sogar an katholischen Feiern korporativ.“

Also orakelt S. V. in der Nachzeitung. Wir müssen leider gestehen, daß wir gegen eine solche „Groß-“, die in der Lage ist, eine derartige Gemeindeführung zu geben, die reinen Reaktionen sind. Also — die Kölner Schneiderinnung, der sämtliche Schneidermeister und Inhaber von Maßgeschäften, Katholiken, Protestanten, Juden usw. angehören, ist katholisch; im Gebiete des Herrn S. V. steht sich die fixe Idee fest, der christliche Schneiderverband sei ganz von der katholischen Kirche abhängig und deshalb mit der „katholischen“ Innung seelenverwandt, folglich muß der neue Gelellenausschub alles das tun, was die Innung von ihm verlangt. — Wir bedauern wirklich den Reaktor der Nachzeitung, der das beurteilt ist, diesen ungehörigen Widsinn den Lesern aufzuzwingen. Mit Worten, die glauben, mit solch krausen Zeug andere bekehren zu können, können wir unmöglich diskutieren. Damit aber die Wör, der christliche Schneiderverband sei für Einführung von Innungsgruppenklassen ein für allemal von der

Wirtschaft verdrängt, geben wir nachstehend einen Artikel wieder, der im Jahre 1907, als der Plan zur Einführung einer Innungsgruppenklasse in der Kölner Schneiderei auftauchte, auf unsere Veranlassung in der Kölner bürgerlichen Presse Aufnahme fand. Der Artikel lautet wörtlich:

„In der außerordentlichen Generalversammlung, die die hiesige Schneiderinnung in voriger Woche abhielt, wurde u. a. die Gründung einer eigenen Innungsgruppe angedacht. Begründet wird dieses mit den voranschreitenden Beiträgen in der betreffenden Ortskrankenkasse. Da dieser Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Innungs-Generalversammlung gesetzt werden soll, dürfte es wohl angebracht sein, auch die Ansichten der Geschäftskollegen darüber zu hören. Da nun von vornherein gesagt werden, daß diese einer solchen Gründung durchaus ablehnend gegenüberstehen. Nicht Absplitterung, sondern Zentralisation, nicht Zersplitterung, sondern möglichst große Klassen halten die Schlüssel für das zu erzielende Ziel. Da die Arbeitgeber selbst erklären, daß es sich nur darum handelt, die höheren Beiträge zu sparen, so läßt dies vermuten, welche Leistungen der neuen Klasse man zu erwarten hat. Bei entsprechenden Leistungen wird eine kleine Innungsgruppe es auch nicht mit niedrigeren Beiträgen machen können, wie eine große Ortskrankenkasse. Wollte man also an den Beiträgen sparen, so wäre das wohl gleichbedeutend mit Verringerung der Leistungen. Dafür bedanken sich aber die Geschäftskollegen. Da wollen sie doch lieber einen etwas höheren Beitrag zahlen. Daß die Beiträge aber erhöht werden müssen, steht ja zudem nicht einmal fest. Ubrigens zeigt auch die Statistik, daß die Innungsgruppen durchaus nicht billiger wirtschaften, wie etwa andere Klassenarten, insbesondere die Ortsklassen. Danach kamen im Jahre 1904 auf ein Mitglied im Durchschnitt:

Table with 6 columns: Gemeindeführer, Krankenkassen, Ortskrankenkassen, Betriebs-, Betriebsleiter, Innungsgruppen, Innungsleiter, Eingeladene, Geschäftskollegen, Vorstandsmitglieder, Geschäftskollegen. Rows: An Ertragsfällen, Krankheitskosten, Krankheitskosten, Verwaltungskosten.

Während also in bezug auf die Zahl der Krankheitsfälle, Krankheitskosten und die Höhe der Krankheitskosten die Innungsgruppen erst an vierter Stelle rangieren, stehen sie in bezug auf die Verwaltungskosten an zweiter; sie werden darin nur von den eingetragenen Hilfsklassen übertroffen, stehen also von den organisierten (Zwangs-) Klassen, was die Höhe der Verwaltungskosten angeht, sogar an erster Stelle, d. h. sie haben von diesen die höchsten Verwaltungskosten. Die angeführten Gründe lassen die Abneigung der Geschäftskollegen gegen die in Aussicht stehende Neugründung begründlich erscheinen.“

Ingeachtet dessen dürfte für S. V. der Rat am Platze sein, wenn er sich nächstens wieder ans Prosopien gibt, zunächst einmal die Vergangenheit der Organisation, für die seine Prophezeiungen gelten sollen, zu studieren. Vielleicht trifft er dann eher das Richtige. Noch besser aber wäre es, wenn er das Prosopien ganz einstellen würde, denn es haben schon „bessere Köpfe“ daneben prophezeit. Den Vorwurf, daß unsere Organisation dazu beigetragen habe, daß die Kölner Schneider bei der letzten Lohnbewegung nicht genügend herausgeglitten haben, wollen wir ihm schenken. Behauptungen ohne Beweise lassen uns fall. Die Beweise aber blieb S. V. schuldig. Wir bedauern aber, die Schuld nicht auf uns nehmen zu können. Dafür bedanken wir uns, selbst auf die Gefahr hin, daß die Mitglieder des „freien“ Verbandes noch länger wie feige Kamen in der Ecke sitzen und ein laanges Gesicht machen werden, wie der Artikelfreiber sich auszudrücken beliebt. Nun ja — er muß es wissen.

Die Verderbtheit des christlichen Schneiderverbandes ist aber in den Augen des S. V. nicht damit erschöpft, daß er den „reaktionären“ Gelellten der Innung ein geeignetes Christentum, Lohnbewegungen verpflückt und wie die Schwandaten alle beiseite migen. C nein! Viel schwerere Sünden hat er auf dem Kerbholz. Man höre und staune, was S. V. seinen Lesern noch alles zu erzählen hat:

„Während in anderen Städten die Unternehmer es verstanden haben, sich höhere Bezahlung einen Stamm von Arbeitern heranzuziehen, hat ein Teil unserer Kollegen Köln den Rücken gekehrt. Anstatt gute Arbeitskräfte, die etwas können, zumutete aus dem Münsterland und der Eifel, der eine schlechte und altströmliche Lehre durchgemacht, von moderner Schneiderei also nichts versteht. Diese, meist Unorganisierte, treten später, weil sie noch gut katholisch sind, dem christlichen Verband bei. Daraus erklärt sich auch, daß die Christen in Köln so viel Mitglieder haben. Und so ist es gekommen, daß die Schneiderei in Köln unter dem Durchschnitt steht.“

Womit sich rüft er dann zum Schluß aus: Wir dürfen nicht länger zusehen, wie durch die Taktik der Arbeitgeber und Christen die Schneiderei zur Dorfneiderei herabgedrückt wird.“

Herr S. V. ist wirklich ein Taufendstücker. Jene, welche Vorgänge, mit denen unser Verband absolut nichts zu tun hat, ja nach Lage der Sache gar nichts zu tun haben kann, reißt er aneinander und zieht daraus den Schluß, daß wir daran schuld sind, daß die Schneiderei in Köln zur Dorfneiderei herabgedrückt wird. — Doch aber auch die aus der Eifel und dem Münsterlande kommenden Schneider gerade zum christlichen Schneiderverbande gehen

müssen. Wie anders wäre es doch, wenn der „freie“ Verband selbst in seine Arme drücken und ihnen von der „Aufklärung“ und „Intelligenz“ der Angehörigen des „freien“ Verbandes vermitteln könnten. Wir wollen, die Schneiderei in Köln belasse ein anderes Gesicht. Unter dem Einfluß der „Größen“ des genannten Verbandes würde bald alles Mischlinge aus unserem Gewerbe verschwinden und die Schneiderei wiedergeboren werden in dem Lichte, das von dort ausgeht.

Wir wünschen zum Schluß, daß der Artikelfreiber der Nachzeitung uns noch des öfteren solche heiteren Augenblicke bereiten möge, wie wir sie bei der Lektüre seines Artikels erleben. Seine Ausführungen werden uns stets willkommen sein und verdienen wir ihm, denselben stets die „gebührende Aufmerksamkeit“ zu schenken.

Ein Münsterländer.

Verbandsnachrichten.

Witglieder! wahr! Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eure Rechte an den Verband. Wer sich mit seinen Beiträgen im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verliert.

Mit dem Erscheinen dieser Nummer ist der 36. Bodenbeitrag für 1912 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Folgende Zahlstellen haben bis zum 3. September für das 2. Quartal noch nicht abgerechnet: Völktersbad, Auld, Landau, Auhort und Königshütte.

An diese Zahlstellen geht das dringende Ersuchen, in den nächsten Tagen die Abrechnungen einzusenden.

Der Zentralvorstand.

J. A. A. Scherzmann.

Aus den Zahlstellen.

Breslau. (Berrenkonfession.) In neuerer Zeit mehren sich die Fälle, in welchen die Konfessionäre versuchen, mit ihren Zwischenmeistern langfristige Arbeitsverträge abzuschließen, die im wesentlichen die Bestimmung enthalten, daß der betr. Zwischenmeister sich verpflichtet, nur für die eine Firma zu arbeiten, während die Firma die Gewähr für volle Beschäftigung übernimmt. Eine beiderseitige Vertragsstrafe von 200, 300 bis 500 Mk. soll die Einhaltung der Verträge sicher stellen. Wenn auch durch diese Abmachungen der vor etwa Jahresfrist abgeschlossene Tarifvertrag nicht berührt wird, so find die Kollegen, welche derartige Abmachungen mit ihren Arbeitgebern treffen, im Nachteil, denn die Verträge sehen noch die Bestimmung vor, daß während der Vertragsdauer die Beschäftigung in einer bestimmten Serie (Klasse) stattfindet. Sie begeben sich somit der Möglichkeit, weiter entlohnte Arbeit annehmen zu können, was von Manchem schon drückend empfunden wurde, umso mehr, da diese Verträge bis zu 5-jährig. Dauer abgeschlossen sind. Auch sonst haben die Kollegen verschiedene schlechte Erfahrungen damit gemacht. Den Meisten war wohl die Bestimmung verloschen, daß die Firma „volle Beschäftigung“ übernimmt. Gestalt einer Firma ein Vertrag nicht, dann legt sie sich einfach über die Bestimmung der „vollen Beschäftigung“ hinweg und läßt den Schneider wegen Arbeitsmangel einfach aussetzen. In einem Fall wurde der Schneider zur Zahlung einer Vertragsstrafe von 200 Mk. verurteilt, während der Vertrag eine Strafe von 500 Mk. vorsah, die das Gericht als zu hoch erachtete. Ein anderer Vertrag wurde durch Urteil für nichtig erklärt, weil er bei Bier und Zigarren abgeschlossen wurde und gegen die guten Sitten verstoße. Wenn auch diese Verträge die Organisation nicht hindern, an der Verbesserung der Lage der Konfessionäre und des bestehenden Tarifes zu arbeiten, so bieten sie doch den Kollegen keine Vorteile. Bei gutem Geschäftsgang sind sie gut beschäftigt und in der stillen Zeit schau sie, wie wir sehen, auch der Vertrag vor dem „Aussetzen“ nicht. Wirkliche Vorteile haben dabei nur die Konfessionäre, die sich für eine bestimmte Zeit und zu einem bestimmten Lohn eine bestimmte Anzahl Arbeitskräfte sichern. Darum fort mit diesen Verträgen, keine neuen mehr abgeschlossen und ablaufende nicht mehr erneuert, bezgl. bestehende rechtzeitig gekündigt. Kollegen, macht Euch nach der Widmung hin unabhängig, erst dann kommen Euch die Vorteile eines geregelten Tarifvertrages voll zu gute.

Tarifverträge sind in letzter Zeit mehrfach gemeldet; besonders scheint das Ausstreiken der Lohnnetze eine schwierige Arbeit zu sein. Da werden die Vorteile vernein; dort ist es nicht zu wissen, was der Tarif für Ergänzungen vorsieht usw. Die gemeldeten Fälle wurden zwar auf unsere Intervention glatt erledigt, wir vermuten aber, daß noch lange nicht alle Tarifverträge gemeldet werden und ersehen deshalb die Tarifgeber, alle Tarifdurchbrechungen zu melden. Mit großer Mühe und unter großen Opfern haben wir den Tarif errungen, jetzt gilt es nicht nur das Errengene hochzuhalten, und zu verteidigen, sondern auch auf dem geschaffenen Fundament weiterzuarbeiten. Nur dann, wenn jeder mitwirkt, wird sich Mühe und Arbeit lohnen.

Diebstahl. Hier hat sich für die Diebstahlsener Verhältnisse entsprechend eine schöne Ortsgruppe unseres Verbandes gebildet. Die eigentliche Triebkraft war die Wirtschaft des freien Verbandes, die die Kollegen dazu beweg, sich dem christlichen Verbande anzuschließen. Wie nicht anders zu erwarten war, ergab das den Weib und die Mut der Ortsverwaltung des freien freien Verbandes, die sich in einem Artikel der „Nachzeitung“ Luft machte. Auf die langen Remonstrationen eingegangen, erwidert sich: Es sei nur festgestellt, daß die Kollegen, die sich dem christlichen Verbande anschließen, in wegmehrter Weise „Elemente“ genannt werden. Die Kollegen werden sich diesen verächtlichen Ausdruck merken, und ihn dann beanstanden, daß sie unseren Verband immer neue Mitglieder zuführen. Ein Kollege meint, die „Arten“ schrieben von sich selbst auf andere, denn gewisse „Elemente“ über die man bezüchlich urteilen könnte, befinden sich eher in ihren Reihen.

Eine Behauptung, wonach der Kollege Aug. Weibert in seiner früheren Eigenschaft als Mitglied der Gewerkschaft des freien Verbandes das Protokollbuch dem Arbeitgeberverband ausgeliefert, um daraus Abschriften anfertigen zu können, brachte dem Blatt eine prägnante Verteidigung ein, die lautet:

Es ist un wahr, daß ich das Protokollbuch der Ortsverwaltung des freien Verbandes dem Arbeitgeberverband ausliefern, damit dieser Abschriften anfertigen könnte.

Damit ist diesem Agitationsmandat der Boden entzogen im übrigen wollen sich die Kollegen nicht allgütig mit den „Freien“ beschäftigen, denn: wer Pech angreift, beschützt sich.

Marionwerber. Verschiedene Umstände haben dazu geführt, daß die Zahlstelle Marionwerber, die früher mit zu den besten gezählt haben dürfte, nach und nach zurückgegangen ist. Zum Teil ist dieses auf die Kleinigkeit und persönliche Privatangelegenheiten unter den Mitgliedern zurückzuführen. Andererseits wandten auch die Arbeitgeber verschiedene Kniffe an, um die Kollegen von der Organisation zurückzuhalten. So wurde z. B. an Nichtorganisierte 1 Mt. mehr Studiolohn ausbezahlt als an organisierte Kollegen.

Suchtet alles was Euch trennt, Suchet das, was Euch zusammenhält. In nächster Zeit sei ein Jeder ein Agitator. Auf einen Dieb fällt kein Baum. Nicht früher gerubt, bis der letzte Kollege unserem Verbande zugeführt ist. Nicht immer auf den Vortritt sehen. Diejen Kollegen ihre edelmütigen Pflichten nicht noch unnützlich erschweren. Einer für alle, alle für einen. Und ihr Kollegen, die ihr dort an der Spitze steht, laßt Euch die Arbeit, die ihr dem Verbande leihet, nicht verdrießen. Ihr tut es zum Wohle Eurer selbst, zum Wohle Eurer Familie.

Die nächste Versammlung findet statt am Montag, den 9. Sept., abends 8 1/2 Uhr. Alles übrige wird noch bekannt gemacht. Sorge ein Jeder dafür, daß auch der letzte Kollege der Versammlung betimmt. Es gilt zu zeigen, daß aller Habz und Streiz vergehen ist zu Ruh und frommen der Kollegen von Marionwerber.

Rundschau.

Bekannter Terrorismus. In Augsburg hatte sich der Bundesdelegierte des Deutschen Bauarbeiterverbandes Bederer vor dem Schöffengericht wegen Protokollmacherei einer christlich organisierten Arbeiter aus Donaueschingen zu verantworten. Bederer, der wegen Hochverrats und Bedrohung schon Vorstrafen erlitten hat, hatte durch Androhung der Arbeitsniederlegung seiner Verbandskollegen bei dem Polier der Firma Seebauer, Enstlein u. Schneider die Entlassung genannter Leute, darunter zweier Familienväter, erreicht. Diese Geldkassat trug ihm die gelinde Strafe von drei Tagen Gefängnis ein. Bezeichnend ist es, daß Leute, die für sich höchste Koalitionsfreiheit beanspruchen, andere gefasste Arbeiter mit allen Mitteln dieser Freiheit berauben. Das sind die Lieferanten des Materials zum Dughausgeheh. Wo sitzen die Väter solcher beschämender Leistungen?

Der Arbeitsmarkt wird für unseren Beruf im Reichsarbeitsschicht für den Monat Juli wie folgt geschildert:

In der Damenschneidertätigkeit weisen die Berichte wesentlich voneinander ab. Zwei Berliner Betriebe berichten von einem befriedigenden und lebhaften Geschäftsgang, ein anderer Bericht bezeichnet denselben als still und schlechter als im Vormonate. In der Damen- und Kindermänteltätigkeit war der Geschäftsgang im Juli schleppend und hielt sich ungefähr auf der gleichen Höhe des Vorjahres. Die Berichte aus der Herren- und Anbatenfertigung lauten auf, eine Besserung gegen den Vormonat hat nicht stattgefunden.

Die verschiedenen Berichte aus der Bäckereidustrie über die Lage im Juli bezeichnen dieselbe als schwach und nicht sehr reger. Es tritt in diesem Monat gewöhnlich Zurückhaltung in den Bestellungen seitens der Kundschaft ein.

Die Korsettindustrie war nach Berichten aus Köln und Mannheim gut beschäftigt, während ein Berliner Bericht die Lage als weniger gut als im Vormonate bezeichnet.

Bei den Innungsstrafentäften des Bekleidungs- und Reinigungsgewerbes mit insgesamt 27 257 männlichen und 9096 weiblichen versicherten Mitgliedern stellte sich unter Berücksichtigung der Veränderung der erwerbsunfähigen Kranken am 1. August eine Zunahme von 239 männlichen und 1843 weiblichen Mitgliedern heraus. Bei den Betriebsstrafentäften mit 6009 männlichen und 10 507 weiblichen Mitgliedern hatte sich die Zahl der wirklich beschäftigten männlichen Personen um 81, die der weiblichen um 166 vermindert.

Evangelische Arbeiterbewegung und christliche Gewerkschaften. Am 17. u. 18. Aug. hielt in Schlegel der Reichliche Verband christlicher Arbeitervereine seinen 6. Verbandstages ab, der bezüglich der Gewerkschaftsfrage folgende Resolution einstimmig annahm:

Der Reichliche Verband christlicher Arbeitervereine bedauert aufs tiefste die Gründung der gelben Gewerkschaften, die er als ein Demnis der christlich-nationalen Arbeiterbewegung ansieht. Er erklärt weiterhin, feithalten zu wollen an dem bisher bewährten Grundsatze der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und an seiner statutarisch festgelegten fördernden Stellung zu den christlichen Gewerkschaften.

Eine in Bethel bei Bielefeld tagende Konferenz von 45 evangelischen Arbeitervereins- und Gewerkschaftsleitenden aus allen Teilen Deutschlands bewuerte in einem einstimmig gefassten Beschlusse, auf tieft die durch die Gründung von sogenannten „gelben“ Werkereinen, vaterländischen oder reichstreuen Arbeitervereinen in die national geimnte Arbeiterchaft getragene Bewegung und Zerplitterung und die Förderung solcher Gründungen seitens regierender und politischer Kreise. Die Konferenz richtet an die denkende evangelische Arbeiterschaft die dringende Mahnung, den zu Charakterlosigkeit, Spaltung und religiöser Feindschaft führenden „gelben“ Vereinigungen nicht beizutreten, sondern sich in immer größeren Scharen den funktionell und politisch unabhängigen christlichen Gewerkschaften und den evangelischen Arbeitervereinen als den besten Organisationsformen für Vertretung der wirtschaftlichen, nationalen und religiös-sittlichen Interessen anzuschließen.

Adressenänderungen.

Stettin. Vorl. Alb. Peters verzoogen nach Lange-straße 26 u. 3. Trpp.

Trier. Vorsitzender ist Koll. M. Rapiere, Sichestr. 26.
Zwickau. Vorsitzender ist Kollege Franz Stich, Lindenstraße 12 a; Kassierer ist Kollege Karl Müller, Emilienstr. 15; Reiseunterstützung wird ausgezahlt bei Kollegen Karl Müller, Emilienstr. 18 von mittags 12-1 Uhr und abends von 8-9 Uhr.

Arbeitsnachweis.

Für Anfang September werden nach einem süddeutschen Bader 4 Großkudarbeiter für dauernde Beschäftigung, ebenso einige Wochenarbeiter gesucht.

Näheres durch Kollegen A. Frei Stuttgart, Schwabenbergstr. 73.

Nach Zürich (Schweiz) werden gesucht: auf I. Tarif 4-5 Uniformschneider, 3 Schwarzarbeiter und mehrere Großkudarbeiter.

Näheres durch Kollegen Wilhelm Sarrt Zürich V, Wolfbachstr. 15.

Nach Wilhelmshafen werden gesucht: Ein Uniformschneider für Land-Armee, zwei Rodschneider für Zivill, ein Tagelöhner, Wochenlohn 30 Mt.

Näheres durch Joh. Hiemer, Luisenstr. 4.

Mehrere Großkudarbeiter nach Buer i. W. auf I. Tarif gesucht.

Näheres durch H. Weiling Buer i. W., Neumarkt 3.

Nach Ebersfeld und Barmen werden mehrere Damenschneider gesucht. Auskunft durch die Ortsverwaltungen.

Mehrere Großkudarbeiter auf Werkstätte nach Bochum gesucht. Nähere Auskunft durch H. Wiechen, Wittelsbacherstr. 7.

Das unterzeichnete Kommando sucht zum 1. Oktober d. Js. einen

zweijährig-freiwilligen Schneider.

Junge Leute mit tadelloser Führung wollen sich unter Vorlage eines Meldebescheines, Lebenslauf und Zeugnissen baldigst melden. Bevorzugt werden solche, die bereits in Uniformsachen gearbeitet haben.

Bezirksamte Blegnit.

Advertisement for 'Inserate' (advertisements) with pricing details. Includes 'Inserationspreis', 'Abdruck', and 'Nabattfälle'.

Advertisement for 'Schneider-Akademie' (Tailor Academy) in Berlin, founded by J. Kumpan. Details include location (Friedrichstr. 15) and course information.

Advertisement for 'Moden-Akademie' (Fashion Academy) in Köln, part of the 'Zuschneider-Vereinigung von Rheinland und Westfalen'. Details include location (Neumarkt 27-29) and contact information.

Advertisement for 'Schneider-Akademie' by Rudolf Maurer in Berlin. Features a decorative border and mentions 'Fachlehranstalt I. Ranges für Herren-Damen- und Wäsche-Schneiderei'.

Advertisement for 'Otto Hahn Cottbus' (Tuchengros) featuring 'Pa. Qualitäten in Tuchen, Buckskin und Paletotstoffen'.

Advertisement for 'Bernhard Besmann' (Über ihrem Andenken) with a cross symbol and text about a memorial service.